



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 48 – Nr. 25 – 12.10.2022  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)	618
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	627
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	631
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	637
Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen	643
Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für den ersten und zweiten Studienabschnitt an der Universität Tübingen	675

# **Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 58, 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBl. S. 1, 2), und unter Berücksichtigung der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) gemäß dem Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08. Juni 2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25. Juni 2004 in der Fassung vom 23. Juli 2020 (HRK) und vom 28. November 2019 (KMK) hat der Senat der Universität Tübingen am 29. September 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **§ 1 Anwendungsbereiche**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Universität Tübingen entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und § 58 LHG für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, es sei denn, die sprachliche Studierfähigkeit in einem Studiengang setzt keine deutschen Sprachkenntnisse voraus, indem die Lehr- und Unterrichtssprache des Studiengangs nach satzungsrechtlicher Regelung im Wesentlichen (in anderssprachigen Lehrveranstaltungen müssen genügend Leistungspunkte für einen entsprechenden Abschluss erworben werden können und alle Pflichtveranstaltungen müssen in der anderen Sprache gehalten werden) durch eine andere Sprache als das Deutsche ersetzt wird.

Dieser Nachweis kann gemäß § 2 in Verbindung mit § 7 der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen.

Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

### **§ 2 Zweck der Prüfung**

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen.

Das Prüfungsergebnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus.

Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

### **§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt**

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist ein Nachweis über die DSH-Prüfung beizufügen. Bewerbungsfristen und Termine für die DSH-Prüfung legt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Die Universität Tübingen kann danach für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.

(3) Für die Teilnahme an der DSH wird eine Gebühr in Höhe von 120 € erhoben. Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Zahlung der Gebühr ist spätestens drei Tage vor der Prüfung nachzuweisen. Unbeschadet der vertraglichen Vereinbarungen mit Universitäten anderer Staaten ist eine Befreiung von den Gebühren ausgeschlossen.

(4) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

### **§ 4 Gliederung der Prüfung**

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS), sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5, Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

### **§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs.1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

## **§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein solcher Mitarbeiter der Hochschule oder des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender verantwortlich.

(2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschulen zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.

(3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschulen bzw. Studienkollegs, z.B. Vertreter/innen des Studienfaches bzw. des Fachbereichs / der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

## **§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen muss spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder wegen eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **§ 8 Wiederholung der Prüfung**

Die DSH kann beliebig oft wiederholt werden.

## **§ 9 Prüfungszeugnis**

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken.

Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (258-04/18, 16.04.2018) registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

## **B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

### **§ 10 Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei Themenbereichen zugeordnet sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten weitere Regelungen:

#### 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

##### a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

##### b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden.

Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

### c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

### d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

## 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

### a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

### b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes.

Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

### c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

### d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

### e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

### 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

#### a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von etwa 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte, wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexpte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

#### b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

## **§ 11 Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten etc.) umzugehen.

#### a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten. Die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten.

Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen

Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

#### b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit der Prüferin oder dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

#### c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

## **C. Schlussbestimmungen**

## **§ 12 Ungültigkeit einer Prüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Bewertung der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

## **§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

## **§ 14 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

(2) Diese Ordnung ersetzt die hiermit zugleich außer Kraft tretende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 11.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2017, S. 102), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung jener Ordnung vom 22.03.2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2018, S. 39).

(3) Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung abgelegt werden, finden nach dieser Ordnung statt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine DSH-Prüfung nach der bisherigen Ordnung nicht bestanden wurde.

Tübingen, den 06.10.2022

Professorin Dr. Karla Pollmann  
Rektorin



# DSH – ZEUGNIS®

Herr/Frau .....

geboren am ... .. In.....

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

**Gesamtergebnis: DSH ... [DSH-1, DSH-2, DSH-3]**

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

<b>Schriftliche Prüfung</b>	... %
Hörverstehen	... %
Textproduktion	... %
Leseverstehen	... %
Wissenschaftssprachliche Strukturen	... %
<b>Mündliche Prüfung</b>	... %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt *über* dem für die Zulassung und Einschreibung erforderlichen Niveau.

Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine *eingeschränkte* sprachliche Studierfähigkeit aus. Je nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

[ggf.: **Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:** ..... ]

Tübingen, den [...]

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift]  
[Titel, Vorname, Name]  
Prüfungsvorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift]  
[Titel, Vorname, Name]  
Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 29. September 2022 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (*Registrierungs-Nummer 258-04/18*). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.



Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und in einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.

### (1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus

Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3, Abs. 5 bis 7)
<b>DSH-3</b>	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.
<b>DSH-2</b>	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 6) Mit dem Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
<b>DSH-1</b>	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für die Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

### (2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3: Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2: Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1: Grundlegende Fähigkeit, ...
<b>Schriftlich</b>			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen etc.).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung etc.		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
<b>Mündlich</b>			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen etc.) und in sprachlicher Interaktion (spontan, fließend und angemessen ausführen und rezipieren); relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten etc.)		

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 2022 (GBl. S. 298), hat der Senat der Universität Tübingen am 29. September 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

### **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Sommersemester bis zum 15. Januar;

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Allgemeiner Rhetorik oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a).

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Buchstabe a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät, Fachbereich Philosophie - Rhetorik - Medien, wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal im Fach Allgemeine Rhetorik angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät, Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) mit jeweils mindestens einschließlich der Durchschnittsnote 2,5 bestanden hat.

(2) Kriterien für die Auswahl sind

- a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie
- b) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung, fachbezogene Auslandserfahrung oder Preise und Auszeichnungen für Qualifikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) sowie die Anerkennung der Leistungen nach Abs. 2 Buchstabe b) entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß der Kriterien für die Auswahl nach § 6 eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 20 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:

- a) Bewertung der Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 0 mit bis zu 15 Punkten. Die Gesamtnote wird nach dem folgenden Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note	1,0. = 15 Punkte	Note	1,8 = 7 Punkte
	1,1 = 14		1,9 = 6
	1,2 = 13		2,0 = 5
	1,3 = 12		2,1 = 4
	1,4 = 11		2,2 = 3
	1,5 = 10		2,3 = 2
	1,6 = 9		2,4 = 1
	1,7 = 8		2,5 = 0

- b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) mit insgesamt bis zu 5 Punkten. Hierbei werden die Punkte folgendermaßen vergeben:

Geeignete abgeschlossene Berufsausbildung, fachbezogene Auslandserfahrung (Forschungsaufenthalte, Sommerkurse etc. mit jeweils mindestens vier Wochen Dauer), einschlägige Vollzeitpraktika bzw. wissenschaftliche Projektmitarbeit von jeweils vier Wochen Dauer oder Preise und Auszeichnungen für Qualifikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten sowie wissenschaftliche Veröffentlichungen: insgesamt bis zu 5 Punkte.

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 Buchstabe b) werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten bewertet. Die Bewertungen der Kommissionsmitglieder werden sodann jeweils addiert, durch die Zahl der Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 erreichten Punktzahlen. Auf dieser Grundlage wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

## **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2023. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts vom 22.06.2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2007, S. 251) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 06.10.2022

Professorin Dr. Karla Pollmann  
Rektorin

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.07.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.09.2022 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

### **C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

§ 8 Wiederholungsfristen

#### **II. Orientierungsprüfung**

§ 9 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung

#### **III. Rhetorikum**

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Rhetorikum

§ 11 Art, Umfang und Bewertung des Rhetorikums

#### **IV. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 12 Abschlussmodul

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

#### **D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

§ 14 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

#### **E. Fachgesamtnote**

§ 15 Bildung der Fachgesamtnote

#### **F. Schlussbestimmungen**

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

#### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

### **§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Allgemeine Rhetorik (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. <sup>2</sup>Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. <sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.

### **§ 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen**

<sup>1</sup>Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Allgemeine Rhetorik schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Allgemeine Rhetorik aus. Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Allgemeine Rhetorik wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

### **§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul- Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	RHT_BA-1	P	Grundlagenmodul: Einführung die Rhetorik I	schriftlich	9
2	RHT_BA-2	P	Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II	schriftlich	12
1-2	RHT_BA-3	P	Grundlagenmodul: Rhetorische Praxis	-	6
3	RHT_BA-4	P	Aufbaumodul: Rhetorische Textanalyse	schriftlich	6
3	RHT_BA-5	P	Aufbaumodul: Interdisziplinäre Rhetorik	schriftlich oder mündlich	6
4	RHT_BA-6	P	Aufbaumodul: Historische Rhetorik	schriftlich	9
4	RHT_BA-7	P	Aufbaumodul: Moderne Rhetorik	schriftlich und mündlich	12
5	RHT_BA-8	P	Wahlpflichtmodul	schriftlich	9

5-6	RHT_BA-9	P	Spezialisierungsmodul	schriftlich	12
6	RHT_BA-10	P	Prüfungsmodul	schriftlich und mündlich	18
Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen					
1-6		P	Module im Umfang von 21 CP aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2	-	21

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung im Abschlussmodul; foP = formative Prüfungsleistung; R = Referat/Präsentation; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Teilstudiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die 6 CP werden im Modul RHT\_BA-08 erworben.<sup>2</sup>Anstelle eines Praktikums kann von den Studierenden ein den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienendes Projekt durchgeführt werden.

## § 5 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 6) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. <sup>3</sup>Für das Modul RHT\_BA-5 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

## § 6 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

## C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

### I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

## **§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 8 Wiederholungsfristen**

<sup>1</sup>Die erste Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 1 KRPO, spätestens im ersten Semester nach dem ersten, nichtbestandenen Versuch absolviert werden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 2 KRPO, spätestens im zweiten Semester nach dem ersten, nichtbestandenen Versuch absolviert werden.

## **II. Orientierungsprüfung**

### **§ 9 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem erfolgreichen Erbringen der Prüfungsleistungen folgender Module:

- Modul RHT\_BA-01 Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik I
- Modul RHT\_BA-02 Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II

(2) Die Note der Orientierungsprüfung entspricht der Note der Prüfungsleistung Terminologie-Klausur (Progymnasma) im Modul RHT\_BA-02 Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II.

## **III. Rhetorikum**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Rhetorikum**

Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfungsleistung im Modul RHT\_BA-7 Aufbau-  
modul Moderne Rhetorik (Rhetorikum) sind neben den in § 17 Abs. 2 KRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der Module RHT\_BA-01 und RHT\_BA-02 (Orientierungsprüfung) und
- der Erwerb der CP der Module RHT\_BA-3, RHT\_BA-4, RHT\_BA-5, RHT\_BA-6 sowie

- das Erbringen der für das Modul RHT\_BA-7 vorgesehenen Studienleistungen und das absolvieren der im Modul RHT\_BA-7 vorgesehenen schriftlichen Prüfungsleistung.

## **§ 11 Art, Umfang und Bewertung des Rhetorikums**

(1) Das Rhetorikum besteht aus dem erfolgreichen Erbringen der mündlichen Prüfungsleistung des Moduls RHT\_BA-7 Aufbaumodul Moderne Rhetorik.

(2) Die Note des Rhetorikums entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung im Modul RHT\_BA-7 Aufbaumodul Moderne Rhetorik.

## **IV. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

### **§ 12 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul (Modul RHT\_BA-10 Prüfungsmodul) sind 18 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Hier-von entfallen 12 CP auf die Bachelorarbeit und 6 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 KRPO geregelt.

(2) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 KRPO.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 30 Minuten.

### **§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das fünfte Fachsemester vorgesehenen Modulen und
- das erfolgreiche Erbringen der mündlichen Prüfungsleistung des Moduls RHT\_BA-7 Aufbaumodul Moderne Rhetorik (Rhetorikum).

## **D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

### **§ 14 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen**

<sup>1</sup>Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module RHT\_BA-01 Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik I und RHT\_BA-02 Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II (Orientierungsprüfung).

Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des sechsten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module RHT\_BA-3, RHT\_BA-4, RHT\_BA-5, RHT\_BA-6 und
- alle für das Modul RHT\_BA-7 vorgesehenen Studienleistungen und
- die für das Modul RHT\_BA-7 vorgesehene schriftliche Prüfungsleistung sowie
- die mündliche Prüfungsleistung des Moduls RHT\_BA-7 (Rhetorikum).

<sup>2</sup>Der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **E. Fachgesamtnote**

### **§ 15 Bildung der Fachgesamtnote**

<sup>1</sup>Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich zu dreißig Prozent aus der Note der Bachelorarbeit, zu fünfzehn Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul, zu zwanzig Prozent aus der Note des Moduls RHT\_BA-9, zu fünf Prozent aus der Note des Moduls RHT\_BA-8, zu fünfzehn Prozent aus der Note des Rhetorikums und zu fünfzehn Prozent aus der Note der Orientierungsprüfung.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2023. <sup>3</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.09.2028 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. <sup>4</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.09.2023 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 16.09.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.07.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.09.2022 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

### **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

§ 9 Wiederholungsfristen

#### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 10 Abschlussmodul

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

### **D. Mastergesamtnote**

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

### **E. Schlussbestimmungen**

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

<sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Allgemeine Rhetorik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5.

<sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

### **§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Allgemeine Rhetorik (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Allgemeine Rhetorik. <sup>2</sup>Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

<sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

### **§ 4 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

### **§ 5 Aufbau des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul- Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-2	RHT_MA-1	P	Schwerpunktmodul: Theorie und systematische Forschung	schriftlich	12
1-2	RHT_MA-2	P	Schwerpunktmodul: Kulturwissenschaft und historische Forschung	schriftlich	12
1-2	RHT_MA-3	P	Schwerpunktmodul: Praxis und empirische Forschung	schriftlich	15
1-2	RHT_MA-4	P	Schwerpunktmodul: Angewandte Rhetorik	-	6
2-3	RHT_MA-5	WP	Theorie und systematische Forschung I	schriftlich	15
2-3	RHT_MA-6	WP	Theorie und systematische Forschung II	schriftlich	15
3-4	RHT_MA-7	WP	Theorie und systematische Forschung III	schriftlich	15
2-3	RHT_MA-8	WP	Kulturwissenschaft und historische Forschung I	schriftlich	15
2-3	RHT_MA-9	WP	Kulturwissenschaft und historische Forschung II	schriftlich	15
3-4	RHT_MA-10	WP	Kulturwissenschaft und historische Forschung III	schriftlich	15
2-3	RHT_MA-11	WP	Praxis und empirische Forschung I	schriftlich	15
2-3	RHT_MA-12	WP	Praxis und empirische Forschung II	schriftlich	15
3-4	RHT_MA-13	WP	Praxis und empirische Forschung III	schriftlich	15
4	RHT_MA-14	P	Prüfungsmodul	schriftlich und mündlich	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von 15 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP können entweder Modul RHT\_MA-7, oder im Modul RHT\_MA-10 oder im Modul RHT\_MA-13 erworben werden. <sup>2</sup>Anstelle des Praktikums können von den Studierenden ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienendes Projekt durchgeführt oder andere geeignete Lehrveranstaltungen absolviert werden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

## § 6 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. <sup>3</sup>Für die Module RHT\_MA-5, RHT\_MA-7, RHT\_MA-8, RHT\_MA-10, RHT\_MA-11 und RHT\_MA-13 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

## **§ 7 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

<sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

## **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

#### **§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

#### **§ 9 Wiederholungsfristen**

<sup>1</sup>Die erste Wiederholungsprüfung nach muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2 MRPO spätestens im ersten Semester nach dem ersten, nichtbestandenen Versuch absolviert werden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2 MRPO, spätestens im zweiten Semester nach dem ersten, nichtbestandenen Versuch absolviert werden.

### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

## **§ 10 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul (Modul RHT\_MA-14 Prüfungsmodul) sind 30 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Hier- von entfallen 21 CP auf die Masterarbeit und 6 CP auf die mündliche Prüfung im Abschluss- modul und 3 CP auf ein zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquiums. <sup>3</sup>Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

## **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindes- tens 90 CP aus den in der Modultabelle in dieser Ordnung genannten Modulen (§ 5 Abs. 1).

## **D. Mastergesamtnote**

### **§ 12 Bildung der Mastergesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu fünfundvierzig Prozent aus der Note der Mas- terarbeit, zu fünfzehn Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul, zu zwanzig Prozent aus dem Durchschnitt der Noten der Module RHT\_MA-1, RHT\_MA-2, RHT\_MA-3 und RHT\_MA-4 (Studienbereich Allgemeiner Teil) sowie entweder

- zu zwanzig Prozent aus dem Durchschnitt der Noten der Module RHT\_MA-5, RHT-MA- 6 und RHT- MA-7 (Profilbereich Theorie und systematische Forschung) oder
- zu zwanzig Prozent aus dem Durchschnitt der Noten der Module RHT\_MA-8, RHT-MA- 9 und RHT- MA-10 (Profilbereich Kulturwissenschaft und historische Forschung) oder
- zu zwanzig Prozent aus dem Durchschnitt der Noten der Module RHT\_MA-11, RHT-MA- 12 und RHT- MA-13 (Profilbereich Praxis und empirische Forschung).

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Sommerse- mester 2023.<sup>3</sup>Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungs- ausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. <sup>4</sup>Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.09.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch

geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 16.09.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 7 10. Anpassungsverordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 4, 5 Abs. 2, Abs. 3, 20 Abs. 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 08. Juli 2019, die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.05.2022 die nachstehende Neufassung der Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen beschlossen. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 30.09.2022 (Az.: 31-5412.0/3) erteilt.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 04.10.2022 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Ziel, Inhalt und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 3 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Studien- und Prüfungsabschnitte, Studien- und Prüfungssprache
- § 5 Prüfungsausschuss für die Abschnitte der staatlichen Zahnärztlichen Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss für universitäre Prüfungen Medizin und Zahnmedizin
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studienplan, Richtlinien
- § 8 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 9 Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungsleistungen
- § 10 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 11 Leistungsnachweise und Voraussetzungen für deren Erwerb
- § 12 Universitäre Prüfungen
- § 13 Durchführung von Prüfungen
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Schriftliche Prüfungen
- § 18 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 19 Praktische Prüfungen
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis
- § 22 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Berichtigung, Einzug von Zeugnissen
- § 24 Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 25 Befristung der Studiendauer und einzelner Studienabschnitte
- § 26 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Zahnmedizin und Bescheinigung über erbrachte Leistungen
- § 27 Verfahrensrügen, Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 28 Nachteilsausgleich
- § 29 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 30 Kommunikation
- § 31 Beratung für Studierende
- § 32 Schutzbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Zahnmedizin (Studienplan)

Anlage 2: Quantitativer Studienplan im Studiengang Zahnmedizin

Anlage 3: Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin

## **§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich**

(1) Die Medizinische Fakultät Tübingen vermittelt ein Studium der Zahnmedizin nach den Vorgaben der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Diese Studienordnung regelt das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Tübingen. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Regelungen der ZApprO, insbesondere im Hinblick auf

1. die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
2. die Anforderungen und das Verfahren bei der Erbringung von Studienleistungen und universitären Prüfungen und
3. die Anpassung der Lehrveranstaltungen der einzelnen Studienabschnitte an wissenschaftliche Erkenntnisse unbeschadet der Regelungen der ZApprO.

## **§ 2 Ziel, Inhalt und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Ziel des Studiums ist gem. § 1 ZApprO der Zahnarzt und die Zahnärztin, der oder die wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildet und zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zur ständigen Fortbildung befähigt ist.

(2) <sup>1</sup>Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. <sup>2</sup>Dabei orientiert sie sich streng an wissenschaftlich belegbaren, evidenzbasierten Verfahren. <sup>3</sup>Die Grundsätze wissenschaftlicher Praxis sind Bestandteil des Zahnmedizinstudiums. <sup>4</sup>Daneben beinhaltet die zahnärztliche Ausbildung auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie Hygiene, Patientensicherheit, Arbeitssicherheit und Qualitätssicherung. <sup>5</sup>Sie fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im interprofessionellen Team mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und mit Ärzten und Ärztinnen sowie Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.

(3) <sup>1</sup>Die zahnärztliche Ausbildung umfasst:

1. ein Studium der Zahnmedizin an einer Universität in einem Umfang von 5000 Stunden und mit einer Dauer von fünf Jahren,
2. eine Ausbildung in erster Hilfe,
3. einen Pflegedienst von einem Monat,
4. eine Famulatur von vier Wochen,
5. die Zahnärztliche Prüfung, bestehend aus dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

<sup>2</sup>Die Regelstudienzeit für den Studiengang Zahnmedizin beträgt gem. § 2 Abs. 3 ZApprO fünf Jahre und sechs Monate.

## **§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Zahnmedizin werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt, sofern nicht die besonderen Zulassungs- und Bewerbungsvoraussetzungen auch bezüglich Auswahl

und Eignungsfeststellungsverfahren des zentralen Vergabeverfahrens der Stiftung für Hochschulzulassung (Hochschulstart) vorrangig gelten. <sup>2</sup>Beim Studiengang Zahnmedizin, für den eine Zulassungszahl festgesetzt ist, treten die Regelungen in gesonderten Satzungen über die Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren und die Satzung über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester hinzu.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation in das erste oder ein höheres Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin an der Universität setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang Zahnmedizin oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren (§ 32 Abs. 5 LHG) und keine Prüfung, die für den Abschluss des Zahnmedizinstudiums erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt die Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) <sup>1</sup>Bei einem Wechsel der Hochschule ist im Bereich Studium und Lehre eine Bescheinigung über vorliegende Fehlversuche universitärer Prüfungen der Herkunftsuniversität vorzulegen. <sup>2</sup>Bei endgültig nicht erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder bei Verlust des Prüfungsanspruchs an der Herkunftsuniversität ist eine Immatrikulation an der Universität Tübingen nicht möglich.

#### **§ 4 Studienbeginn, Studien- und Prüfungsabschnitte, Studien- und Prüfungssprache**

(1) Das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Tübingen kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Dauer und Gliederung des Studiums werden durch die ZApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt. <sup>2</sup>Das Studium der Zahnmedizin ist in die in Anlage 2 genannten Studienabschnitte Vorklinik (1. - 4. Fachsemester), Präklinik (5. - 6. Fachsemester) und Klinik (7. - 10. Fachsemester) gegliedert.

(3) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Prüfungen werden in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(4) <sup>1</sup>Studierenden mit Familienpflichten sowie Studierenden mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen soll die Möglichkeit gegeben werden, ein Studium erfolgreich zu absolvieren; hierzu finden sich neben den allgemeinen Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 28 auch besondere Schutzpflichten in § 32.

#### **§ 5 Prüfungskommission für die Abschnitte der staatlichen Zahnärztlichen Prüfung**

Die Bildung der Prüfungskommission für die Abschnitte der staatlichen Zahnärztlichen Prüfung obliegt der nach der ZApprO zuständigen Stelle und erfolgt gemäß den Vorgaben der ZApprO.

#### **§ 6 Prüfungsausschuss für universitäre Prüfungen Medizin und Zahnmedizin**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der universitären Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung und für alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät Tübingen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für universitäre Prüfungen in der Medizin und Zahnmedizin. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils durch den Fakultätsrat auf Vorschlag des Prodekanen Lehre bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, von denen eine den Fächern des vorklinischen Studienabschnitts Medizin, eine den Fächern des klinischen Studienabschnitts Medizin und eine den Fächern der Zahnmedizin angehört,
2. zwei Personen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, von denen eine den Fächern der Medizin und eine den Fächern der Zahnmedizin angehört,
3. zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme), von denen eine dem Studiengang Medizin und eine dem Studiengang Zahnmedizin angehört.

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gem. Satz 3 Nr. 1 führen. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>7</sup>Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. <sup>8</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird das Prüfungsamt für universitäre Prüfungen Medizin und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät Tübingen zur Seite gestellt. <sup>9</sup>Die studentischen Vertreter werden von der Fachschaft Medizin bzw. Zahnmedizin vorgeschlagen. <sup>10</sup>Beratende Dritte, wie insbesondere Fachvertreterinnen und Fachvertreter und Lehrreferentinnen und Lehrreferenten, können (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen und Studienleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden konnten. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, sowohl über Art, Zahl und Umfang der zu absolvieren Leistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen (in § 32 dieser Ordnung) sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten wurden.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über alle Fragen des Prüfungsverfahrens, soweit diese nicht der Prüferin oder dem Prüfer vorbehalten sind. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählen insbesondere:

- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
- Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleiche
- Abhilfeverfahren bei studentischen Widersprüchen gegen die Entscheidungen der Prüferin oder des Prüfers.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann diesen nach Bedarf einberufen (mindestens einmal im Semester). <sup>2</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses und etwa hingezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines jeweiligen Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Begründung und unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; für die Mitteilung von Prüfungsergebnissen gilt § 15 Abs. 4. <sup>2</sup>Widersprüche gegen solche Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung formgerecht an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen, Studienplan, Richtlinien**

(1) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen müssen nach Maßgabe der Übersicht über Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Zahnmedizin (Studienplan) gem. Anlage 1 dieser Studienordnung absolviert werden. <sup>2</sup>Abweichungen von diesem Studienplan sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und erfordern eine Sondereinteilung durch den Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät Tübingen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer der jeweiligen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Begründete Ausnahmefälle sind neben den in § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG genannten insbesondere

1. Studierende, die nach Vorlesungsbeginn einen Studienplatz im 1. oder höheren Fachsemester erhalten haben,
2. Studierende der Zahnmedizin, die den Studienort wechseln,
3. Studierende, die von einem anderen Studiengang in diesen Studiengang wechseln,
4. Spitzensportler,
5. Zweitstudierende,
6. Parallelstudierende.

(2) <sup>1</sup>Die in Anlage 1 genannten Lehrveranstaltungen und zugehörigen Prüfungen führen bei regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme zu den Leistungsnachweisen, welche gem. ZApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung bei Antrag auf Zulassung zu den jeweiligen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen sind. <sup>2</sup>Darüber hinaus können weitere nicht curriculare Lehrveranstaltungen, ggf. mit zugehörigen Prüfungen, angeboten werden.

(3) Die in Anlage 1 genannten Studieninhalte werden insbesondere durch folgende Lehrveranstaltungsformate vermittelt:

1. Vorlesungen im Sinne von § 6 ZApprO,
2. Praktische Übungen im Sinne von § 7 ZApprO; dazu zählen Praktika, Unterricht am Patienten oder an der Patientin, Behandlung des Patienten oder der Patientin,
3. Seminare im Sinne von § 8 Abs. 1 ZApprO,
4. gegenstandsbezogene Studiengruppen im Sinne von § 9 ZApprO einschließlich Tutorien.

(4) <sup>1</sup>Die für die Lehrveranstaltungen lehrverantwortlichen Personen erlassen zu deren Ausgestaltung und näherer Regelung Richtlinien. <sup>2</sup>Diese sind spätestens zu Lehrveranstaltungsbeginn durch Aushang, ggf. elektronisch, bekanntzumachen. <sup>3</sup>Die Kenntnisnahme ist ggf. von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Beginn der Lehrveranstaltung elektronisch oder durch Unterschrift zu bestätigen.

(5) Besondere Teilnahmevoraussetzungen und Abhängigkeiten für einzelne Lehrveranstaltungen sind in Anlage 3 geregelt.

(6) <sup>1</sup>Optional kann bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein von der Universität angebotenes Wahlfach abgeleistet werden. <sup>2</sup>Sofern ein Wahlfach nach Satz 1 belegt wurde, wird die Note in das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung aufgenommen.

## § 8 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) <sup>1</sup>Die Medizinische Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder von dem erfolgreichen Abschluss anderer Veranstaltungen abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist (gem. § 30 Abs. 5 LHG).

(2) <sup>1</sup>Wenn die Zahl der Studierenden die Zahl der Plätze übersteigt, wird das Losverfahren gem. der Verfahrensordnung für die Verteilung von studentischen Arbeitsplätzen in den Lehrveranstaltungen des Studiums der Zahnmedizin (Losordnung) der Universität Tübingen angewandt. <sup>2</sup>Bei der Auswahl der Teilnehmer werden zunächst diejenigen bevorzugt, die sich bereits erfolglos auf eine Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung in einem vorangegangenen Semester beworben hatten.

(3) An den Lehrveranstaltungen des Studiums der Zahnmedizin kann nur teilnehmen, wer in mindestens demjenigen Fachsemester eingeschrieben ist, in welchem die betreffende Veranstaltung in der Übersicht über „Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Zahnmedizin“ gem. Anlage 1 vorgesehen ist.

(4) Darüber hinaus gelten die besonderen Voraussetzungen gem. Anlage 3.

## § 9 Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>An einer Prüfungsleistung des Studiums der Zahnmedizin kann nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Zahnmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen immatrikuliert ist,
2. in mindestens demjenigen Fachsemester eingeschrieben ist, in welchem die Veranstaltung der zugehörigen Prüfungsleistungen dem Studienplan gem. Anlage 1 nach vorgesehen ist, und
3. den Prüfungsanspruch im Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat (§ 32 Abs. 5 LHG).

<sup>2</sup>An Nachprüfungen können nur Studierende teilnehmen, die am Haupttermin teilgenommen haben oder ihre Nichtteilnahme am Haupttermin nicht zu vertreten haben. <sup>3</sup>Die Teilnahme an einer Nachprüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter oder in ZAMED angemeldet werden.

(2) <sup>1</sup>Über die Zulassung und Ausnahmen, insbesondere aufgrund eines Hochschulwechsels, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden. <sup>2</sup>Die Zulassung kann versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in einem nach Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>3</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen zu absolvieren; anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für beurlaubte Studierende, die gem. § 61 Abs. 3 LHG Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch für Studierende innerhalb der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (Mutterschutzzeit), soweit sie auf diese ausdrücklich verzichten; ein solcher Verzicht ist auch bezogen auf einzelne Tage innerhalb der Mutterschutzzeit möglich. <sup>4</sup>Regelungen in der Zulassungs-

und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) in der jeweils geltenden Fassung gehen dieser Ordnung vor.

## **§ 10 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Für nachweispflichtige Lehrveranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Diese erfolgt rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin, online über das Informations- und Anmeldesystem für Zahnmedizinstudierende (ZAMED) durch die Studierenden selbst. <sup>3</sup>Studierende des ersten Fachsemesters und höherer Fachsemester, die erstmals im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Tübingen eingeschrieben sind, werden durch den Bereich Studium und Lehre angemeldet. <sup>3</sup>Bei Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung erfolgt die Anmeldung nach Ende der Lehrveranstaltung, an der nicht regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde, beim Bereich Studium und Lehre durch die Studierenden selbst.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer dezentralen Nachprüfung muss in allen drei Studienabschnitten bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter angemeldet werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme an einer zentralen Nachprüfung im präklinischen und klinischen Studienabschnitt setzt eine Anmeldung in ZAMED im vorgegebenen Anmeldezeitraum voraus. <sup>3</sup>Eine automatische Anmeldung erfolgt nicht.

(3) Vorbehaltlich abweichender Regelungen, die entweder durch Aushang, elektronisch oder in Richtlinien bekanntzumachen sind, ist mit der erstmaligen Anmeldung zu einer nachweispflichtigen Lehrveranstaltung die Anmeldung zu der zugehörigen Prüfung verbunden.

(4) <sup>1</sup>Für alle nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen der Fächergruppe Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK-Fächergruppe) der Anlage 1 müssen die Studierenden am ersten Termin der Lehrveranstaltung persönlich anwesend sein und ihre Teilnahme bestätigen oder durch eine von ihnen bevollmächtigte andere studierende Person nochmals bestätigen lassen. <sup>2</sup>Die Termine werden durch Aushang oder elektronisch i.d.R. in ZAMED bekannt gegeben

(5) Nach Aufnahme des Studiums oder Hochschulwechsel sind bei erstmaliger Anmeldung für eine Veranstaltung an der Medizinischen Fakultät Tübingen Erklärungen zur ärztlichen Schweigepflicht und zum Datenschutz zu unterzeichnen.

## **§ 11 Leistungsnachweise und Voraussetzungen für deren Erwerb**

(1) <sup>1</sup>Leistungsnachweise können die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigen. <sup>2</sup>Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist die gem. Abs. 2 regelmäßige und gem. Abs. 3 erfolgreiche Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Die oder der jeweils für den Leistungsnachweis verantwortliche Prüferin oder Prüfer überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises und meldet das Ergebnis der Überprüfung an den Bereich Studium und Lehre.

(2) <sup>1</sup>Regelmäßig ist die Teilnahme, wenn die bzw. der Studierende mindestens 85% der gesamten Unterrichtszeit in den Lehrveranstaltungen der ZMK-Fächergruppe bzw. 80% der gesamten Unterrichtszeit in allen anderen Lehrveranstaltungen anwesend war. <sup>2</sup>Die Richtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen. <sup>3</sup>Die Anwesenheit kann durch geeignete Maßnahmen, insbesondere das Führen von Anwesenheitslisten sowie durch Identitätsüberprüfungen, kontrolliert werden. <sup>4</sup>Wird die Fehlzeit von mindestens 15% bzw. 20% aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, welche diese oder dieser glaubhaft zu machen hat, überschritten, gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht. <sup>5</sup>Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten erfolgt nicht. <sup>6</sup>Es kann eine Kompensation nach Maßgabe der Kapazität und den Erfordernissen eines geordneten Betriebs ersatzweise durch ein angemessenes Leistungsäquivalent erfolgen. <sup>7</sup>Bei zu vertretenden und nicht zu vertretenden Fehlzeiten entscheidet die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer des Leistungsnachweises über eine entsprechende Kompensation. <sup>8</sup>§ 32 (Schutzbestimmungen) dieser Ordnung bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung liegt vor, wenn die oder der Studierende in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß. <sup>2</sup>Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn die oder der Studierende gezeigt hat, dass sie oder er den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat. <sup>3</sup>Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe liegt vor, wenn die Studierenden in der Gruppe gezeigt haben, dass sie den jeweiligen Lehrstoff eigenständig und sachgerecht bearbeiten können. <sup>4</sup>Die Entscheidung über eine erfolgreiche Teilnahme muss für jede Studierende und jeden Studierenden gesondert anhand ihres oder seines nach objektiven Kriterien abgegrenzten Beitrages zu der Leistung der Gruppe erfolgen. <sup>5</sup>Die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme (Erfolgskontrolle) wird durch Prüfungen festgestellt. <sup>6</sup>Voraussetzung für die Zulassung zu einer zu der Lehrveranstaltung gehörenden Prüfung ist (neben den besonderen Voraussetzungen in Anlage 1 oder 3) die regelmäßige Teilnahme gem. Abs. 2 zum Zeitpunkt der Prüfung. <sup>7</sup>Art und Zeitpunkt der Erfolgskontrollen sind spätestens zu Beginn des Semesters durch Aushang in den jeweiligen Instituten, in den Richtlinien oder durch Ankündigung in ZAMED schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. <sup>8</sup>In der ersten Veranstaltung werden Art und Zeitpunkt der Erfolgskontrollen in der Regel zusätzlich mündlich bekannt gegeben.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt der Bereich Studium und Lehre für Lehrveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach den Vorschriften der ZApprO (Anlagen 1-3) oder deren erfolgreiche Teilnahme nach den Vorschriften der ZApprO (Anlage 4) bei Antrag auf Zulassung zu den jeweiligen Abschnitten der zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist, eine Leistungsübersicht nach den Vorgaben der ZApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern die Voraussetzungen dafür auch nach den Regelungen dieser Studienordnung erfüllt sind. <sup>2</sup>Erworbene Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

## **§ 12 Universitäre Prüfungen**

(1) Zur Überprüfung des Erwerbs der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen Prüfungen abgehalten, die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnet sind.

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen, die von den Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen studienbegleitend erbracht werden. <sup>2</sup>Die Erbringung von Studienleistungen ist von der verantwortlichen Prüferin bzw. dem verantwortlichen Prüfer des Leistungsnachweises festzustellen. <sup>3</sup>Studienleistungen können auch als Gruppenleistungen erbracht werden. <sup>4</sup>Art und Zeitpunkt der Studienleistungen sind spätestens zu Beginn des Semesters durch Aushang in den jeweiligen Instituten, in den Richtlinien oder durch Ankündigung in ZAMED schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. <sup>5</sup>In der ersten Veranstaltung werden Art und Zeitpunkt der Studienleistungen in der Regel zusätzlich mündlich bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Leistungen (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen), die innerhalb einer Lehrveranstaltung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ oder nach § 16 Abs. 1 mit einer Note bewertet werden; auch Lehrveranstaltungen ohne Prüfungsleistung sind möglich. <sup>2</sup>Prüfungen können aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) bestehen, wenn dies für die zu erreichenden Kompetenzen der Lehrveranstaltung erforderlich ist. <sup>3</sup>Sie können zu bestimmten Terminen oder über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden. <sup>4</sup>Zu verschiedenen Veranstaltungen gehörende Prüfungen können ganz oder teilweise gemeinsam stattfinden. <sup>5</sup>In Anlage 1 dieser Ordnung ist festgelegt, in welcher Art die Prüfungen abgelegt werden: mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch.

(4) Prüfungen werden, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgenommen in Form von

1. mündlichen Prüfungen,
2. schriftlichen Prüfungen,
3. praktischen Prüfungen sowie
4. Kombinationen der unter 1. - 3. genannten Prüfungsformen.

(5) <sup>1</sup>Form, Umfang und Bestehensvoraussetzungen der jeweiligen Prüfung regeln die oder der jeweils für den Leistungsnachweis verantwortliche Prüferin oder Prüfer. <sup>2</sup>Die Regelung ist durch Aushang oder elektronisch bzw. durch die Richtlinien spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört, bekanntzugeben.

(6) <sup>1</sup>Bei praktischen Übungen sind stets auch die selbständige Erbringung der Leistung ohne maßgebliche Unterstützung bzw. Einhilfe des Lehrpersonals sowie die Kenntnis und Einhaltung von Vorschriften für Verhaltens- und Vorgehensweisen, die insbesondere der Hygiene, der Patienten- und Arbeitssicherheit sowie einem reibungslosen Ablauf des Unterrichts bzw. der Behandlung dienen, Prüfungsgegenstand. <sup>2</sup>Vorschriften im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

1. der Hygieneplan in der jeweils geltenden Fassung,
2. Verhaltensvorschriften für die Behandlung und den Umgang mit Patienten insbesondere im Hinblick auf eine möglichst - auch in zeitlicher Hinsicht - schonende Behandlung, die Koordinierung des Behandlungsablaufs, das pünktliche Behandlungsende sowie die Integration zahnärztlicher und zahntechnischer Behandlungsschritte,
3. Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
4. die ärztliche Schweigepflicht und Vorschriften zum Datenschutz,
5. die Strahlenschutzverordnung, das Strahlenschutzgesetz sowie
6. das Medizinproduktegesetz.

<sup>3</sup>Die jeweils zu beachtenden Vorschriften für Verhaltens- und Vorgehensweisen gibt die oder der jeweils für den Leistungsnachweis verantwortliche Prüferin oder Prüfer spätestens zu Beginn der Veranstaltung, ggf. durch Richtlinie, bekannt bzw. weist auf diese hin. <sup>4</sup>Zur Sicherstellung der Einhaltung von zu beachtenden Vorschriften sind Anweisungen des Lehrpersonals unbedingt zu befolgen. <sup>5</sup>Die mangelnde Kenntnis und/oder die Nichteinhaltung von zu beachtenden Vorschriften können zum Nichtbestehen der Prüfung bzw. Teilprüfung oder zur Herabsetzung der Leistungsbewertung führen. <sup>6</sup>Dies gilt, sofern die jeweilige Richtlinie eine Bestimmung nach Satz 4 enthält, auch für die Nichtbefolgung von Anweisungen zur Sicherstellung der Einhaltung von zu beachtenden Vorschriften. <sup>7</sup>Wird im Rahmen der klinischen Behandlungskurse eine Prüfung bzw. Teilprüfung als nicht bestanden bewertet oder die Leistungsbewertung herabgesetzt, weil die Leistung nicht selbständig und/oder unter Verstoß gegen Zeitvorgaben erfolgte, so erhält die zu prüfende Person in der Regel Gelegenheit, dies im Rahmen und während der Dauer des betreffenden Lehrveranstaltungsdurchlaufs innerhalb der Lehrveranstaltungszeit durch eine weitere Leistung auszugleichen; Gegenstand, Form und Umfang dieser zusätzlichen Prüfung bestimmt die oder der jeweils für den Leistungsnachweis verantwortliche Prüferin oder Prüfer. <sup>8</sup>Wird diese Teilprüfung bestanden, so gilt die entsprechende Prüfung bzw. Teilprüfung als bestanden, so dass die Lehrveranstaltungsteilnahme fortgesetzt werden und zu einem erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung führen kann. <sup>9</sup>Bei einem schweren Verstoß, insbesondere gegen Vorschriften betreffend die Patientensicherung, Hygienevorschriften mit der Folge der Patientengefährdung, die ärztliche Schweigepflicht bzw. Vorschriften zum Datenschutz, die Strahlenschutzverordnung, des Strahlenschutzgesetzes oder das Medizinproduktegesetz, oder bei wiederholtem Verstoß kann die bzw. der Studierende von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Prüfungen ausgeschlossen werden. <sup>10</sup>Vor einem Ausschluss ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>11</sup>Ein Ausschluss ist der oder dem Studierenden unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. <sup>12</sup>Im Falle eines Ausschlusses gelten die zur Lehrveranstaltung gehörenden Studien- und Prüfungsleistungen als nicht bestanden. <sup>13</sup>§ 22 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend. <sup>14</sup>Die Richtlinien können zu den Vorschriften dieses Absatzes nähere Regelungen treffen.

## **§ 13 Durchführung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungstermine werden entweder durch Aushang, elektronisch oder innerhalb der Richtlinien durch die oder den jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Prüferin oder Prüfer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin bekanntgegeben. <sup>2</sup>Eine gesonderte bzw. individuelle Ladung zur Prüfung findet nicht statt. <sup>3</sup>Bei Wiederholungsprüfungen kann die Frist nach Satz 1 im Einvernehmen mit allen betroffenen Studierenden verkürzt werden. <sup>4</sup>Prüfungen, die über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden, bedürfen keiner Ankündigung.

(2) <sup>1</sup>Vor universitären Prüfungen haben Prüflinge auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen, in der Regel durch Vorlage des Studierendenausweises. <sup>2</sup>Das Verlassen des Raumes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers oder der aufsichtführenden Person zulässig.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind persönlich und ohne fremde Hilfe zu erbringen. <sup>2</sup>Hilfsmittel, insbesondere Mobilfunk- oder andere elektronische Geräte sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 22 dieser Ordnung.

## **§ 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer der Leistungsnachweise und, soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig, Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen finden, sofern in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. <sup>4</sup>Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>5</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, das Protokoll und prüft selbst nicht. <sup>6</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt. <sup>7</sup>Bei OSCE- oder OSPE-Prüfungen kann die Prüferin oder der Prüfer geschultes Hilfspersonal zur Unterstützung bei Teilprüfungen heranziehen.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen einer Lehrveranstaltung sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können nur in begründeten Fällen als Prüferinnen und Prüfer fungieren, wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen. <sup>3</sup>Prüfungsbefugt im Sinne dieses Absatzes sind ferner nur Personen, die in einer in diesem Absatz genannten Funktion der Universität Tübingen angehören (Mitglieder oder Angehörige). <sup>4</sup>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dürfen auch nach Eintritt in den Ruhestand Prüfungen abnehmen, sofern sie weiterhin aktiv in die Lehre der Fächer, die Gegenstand der betreffenden Prüfung sind, eingebunden sind.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten exemplarisch innerhalb einer einzelnen Lehrveranstaltung geprüft werden, ist, vorbehaltlich anderweitiger Bestellung gem. Abs. 1, Prüferin oder Prüfer die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Abs. 2 und § 12 Abs. 2 bleibt davon unberührt. <sup>3</sup>Für den Verhinderungsfall der verantwortlichen Prüferin bzw. des verantwortlichen Prüfers des Leistungsnachweises oder einer Lehrveranstaltung bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Abs. 2. <sup>4</sup>Wird bei Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung

an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) <sup>1</sup>Prüfende und beisitzende Personen sowie Hilfspersonal im Sinne von Abs. 2 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses oder die lehrverantwortliche Person sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 15 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist der Leistungsnachweis erbracht, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. <sup>3</sup>Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind bestanden, wenn die oder der Studierende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden liegt, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Hierbei darf die relative Bestehensgrenze 50 % nicht unterschritten werden. <sup>3</sup>Bei der Bewertung von Klausuren in Nachprüfungen wird dem Schwierigkeitsgrad der Aufgaben Rechnung getragen.

(3) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses kann auch auf andere Art und Weise, etwa durch Aushang pseudonymisierter Notenlisten oder durch Bekanntgabe in ZAMED, erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für den Studiengang Zahnmedizin. <sup>2</sup>Den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs erlässt der zuständige Prüfungsausschuss nach den Maßgaben des § 26 dieser Ordnung; die Bescheide über das Nichtbestehen der den Verlust des Prüfungsanspruchs auslösenden Prüfung sowie über den Verlust des Prüfungsanspruchs selbst sollen miteinander verbunden werden. <sup>3</sup>Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses kann auch auf andere Art und Weise, etwa durch Aushang pseudonymisierter Notenlisten oder durch Bekanntgabe im elektronischen Hochschulsystem erfolgen.

## § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen verantwortlichen Prüferinnen und Prüfern des Leistungsnachweises festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung von Prüfungsleistungen, vorbehaltlich vorrangiger Regelungen der ZApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung, sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

Note 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. <sup>5</sup>Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Die Bewertung bzw. Note wird auf der Leistungsbescheinigung ausgewiesen.

(3) <sup>1</sup>Werden die Bewertungen mehrerer Teilleistungsnachweise zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, so kann die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer eine Gewichtung vorgeben. <sup>2</sup>Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch Aushang in den jeweiligen Instituten, in den Richtlinien oder durch Ankündigung in ZAMED schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. <sup>3</sup>Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden. <sup>4</sup>Die Gewichtungen sind exakt anzugeben, bei Bedarf als rationale Zahl. <sup>5</sup>Die Berechnung wird exakt durchgeführt, es werden keine Zwischenrundungen vorgenommen.

(4) <sup>1</sup>Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen und diese nach Abs. 1 benotet, so werden die jeweiligen Einzelnoten entsprechend der vorab bekanntgegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. <sup>2</sup>Die Noten lauten:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,50
- „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,50 bis 2,50
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,50 bis 3,50
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,50 bis 4,00
- „nicht bestanden“ / „nicht ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 4,00.

<sup>3</sup>Die Gesamtnote wird auf der Leistungsbescheinigung als ganze Note ausgewiesen.

(5) <sup>1</sup>Prüferinnen oder Prüfer haben ihre Bewertung einer Prüfungsleistung auf Antrag zu überdenken (Überdenkungsverfahren). <sup>2</sup>In dem Antrag müssen substantiiert Einwände gegen die Bewertung der Prüfungsleistung vorgebracht werden. <sup>3</sup>Der Anspruch erlischt, wenn der Prüfungsbescheid bestandskräftig wird; der Antrag auf Überdenkung kann mit Rechtsmitteln gegen den Prüfungsbescheid verbunden werden. <sup>4</sup>Die Überdenkung darf nicht zu einer Veränderung der Bewertung zum Nachteil der Kandidatin oder des Kandidaten führen.

## § 17 Schriftliche Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen sind unter Aufsicht und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer und ggf. elektronisch bzw. computergestützt anzufertigende schriftliche Arbeiten. <sup>2</sup>Die Dauer dieser schriftlichen Prüfung kann zwischen 30 und 300 Minuten betragen; das Nähere regeln die Richtlinien.

(2) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, einer Krankengeschichte, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht, hat der Prüfling zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. <sup>2</sup>Zur Überprüfung auf Plagiate können Prüferinnen oder Prüfer geeignete technische Verfahren anwenden. <sup>3</sup>Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; § 22 gilt entsprechend.

(3) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt nach Abschluss der Bewertung pseudonymisiert, in der Regel unter der Matrikelnummer, durch Aushang und/oder elektronisch.

## **§ 18 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Werden schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen, müssen sich die Prüfungsaufgaben auf die für die Lehrveranstaltung allgemein zu erarbeitenden Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>3</sup>Es sind jeweils allen Studierenden desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>4</sup>Bei Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung durch die für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme verantwortliche Person nochmals daraufhin zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 1 offensichtlich fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung nicht berücksichtigt werden. <sup>7</sup>Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. <sup>8</sup>Bei der Bewertung der Leistungskontrolle ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines Studierenden auswirken. <sup>10</sup>Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn eine nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzugebende Antwort in Wahrheit falsch ist. <sup>11</sup>Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden.

(2) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so kann die Wiederholung der Prüfung in Absprache von Studiendekanat und Fachbereich angeordnet werden; dies gilt auch für Prüfungen, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Gesamtbewertung für die Prüfung einfließt.

## **§ 19 Praktische Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Bei praktischen Prüfungen in Gestalt einer Objective Structured Clinical Examination (OSCE) bzw. Objective Structured Practical Examination (OSPE) wird die Anwendung von theoretischem Wissen und erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis strukturiert geprüft. <sup>2</sup>Dabei durchlaufen mehrere Prüflinge im selben Prüfungstermin einen Parcours von Prüfungsstationen, an welchen jeweils standardisierte Simulationen ärztlicher und/oder zahnärztlicher Tätigkeiten an Simulationspatientinnen bzw. Simulationspatienten oder an Objekten, etwa Modellen oder Dentalen Simulationseinheiten (sogenannte „Phantome“) durchzuführen sind. <sup>3</sup>Je Station ist eine aufsichts- und protokollführende Person im Sinne von § 14 Abs. 2 vorzusehen. <sup>4</sup>Die Erstellung eines Protokolls erfolgt, ggf. elektronisch, mittels einer Checkliste oder stichwortartig. <sup>5</sup>Die Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abgeprüft werden, werden von der lehrverantwortlichen bzw. der prüfenden Person im Sinne von § 14 Abs. 3 gestellt; diese legt die Prüfungsinhalte, die durchzuführenden Simulationen sowie ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung vorab schriftlich nieder (Erwartungshorizont). <sup>6</sup>Die Bewertung erfolgt, ggf. elektronisch, anhand eines standardisierten Bewertungsbogens, welcher gleichzeitig als Prüfungsniederschrift dienen kann, oder anhand einer globalen Leistungsbewertung (global rating). <sup>7</sup>§ 20 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Bei praktischen Arbeitsproben (Testate, Praktikumsarbeiten) werden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Erbringung bestimmter zahnärztlicher und/oder zahntechnischer Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritte innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer geprüft. <sup>2</sup>Die Prüflinge sollen die Funktionsfähigkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der Geräte und Instrumente, welche von den Prüflingen verwaltet und für die Prüfung benötigt werden, selbst überwachen. <sup>3</sup>Wird der Prüfungsablauf aufgrund mangelnder Funktionsfähigkeit von Arbeitsmitteln gestört, so ist dies der prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen. <sup>4</sup>Die prüfende Person protokolliert den Vorgang und entscheidet ggf. über den Ausgleich für einen Zeitverlust.

(3) <sup>1</sup>Bei Praktikumsarbeiten in Lehrveranstaltungen, in denen Dentale Simulationseinheiten (sogenannte „Phantome“) zum Einsatz kommen, werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Simulation bestimmter zahnärztlicher und/oder zahntechnischer Abläufe, Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritte innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer geprüft. <sup>2</sup>Dabei erstreckt sich die Bearbeitungsdauer in der Regel über mehrere Stunden bis mehrere Wochen. <sup>3</sup>Die Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abgeprüft werden, werden von der oder dem jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Prüferin oder Prüfer gestellt; diese legt die Prüfungsinhalte, die durchzuführenden Simulationen sowie ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung vorab schriftlich nieder (Erwartungshorizont).

(4) <sup>1</sup>Bei praktischen Prüfungen und Teilprüfungen werden die bisher vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten geprüft. <sup>2</sup>Bei Arbeiten am Patienten werden in der Regel ärztliche und/oder zahnärztliche und/oder zahntechnische Arbeits- und Behandlungsschritte, unter Einhaltung der erforderlichen Ergebnis- und Prozessqualität innerhalb eines Zeitrahmens, welcher dem individuellen patienten- oder fallabhängigen Schwierigkeitsgrad und dem Umfang der Arbeit angemessen ist, geprüft. <sup>3</sup>Die Bestehensvoraussetzungen sowie eine Kriterienliste, anhand derer die Beurteilung erfolgt, sind spätestens zu Beginn des Praktikums durch Aushang, ggf. elektronisch, oder in den Richtlinien bekanntzugeben. <sup>4</sup>Die Anerkennung einer praktischen Arbeit als Praktikumsleistung und die Beurteilung der jeweiligen Leistung erfolgt durch die oder den jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Prüferin oder Prüfer. <sup>5</sup>Die Erbringung praktischer Prüfungsleistungen ist nur bis zu dem in den Richtlinien bekanntzugebenden letzten Termin möglich. <sup>6</sup>Die Richtlinien können vorsehen, dass die letzte Semesterwoche ausschließlich der Nachsorge für Patienten vorbehalten ist, bei denen z.B. eine praktische Arbeit eingegliedert wurde (Nachsorgewoche).

(5) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt nach Abschluss der Bewertung pseudonymisiert, in der Regel unter der Matrikelnummer, per Aushang und/oder elektronisch.

## **§ 20 Mündliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen sind im Rahmen eines Prüfungsgesprächs innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer Fragen zu beantworten und/oder Aufgaben zu lösen. <sup>2</sup>Bei mündlichen Prüfungen in Gestalt einer Structured Oral Examination (SOE) werden theoretisches Wissen sowie dessen Anwendung in der Praxis strukturiert im Rahmen einer Befragung, einer Diskussion und/oder einer Fallvorstellung oder einer Kombination dieser Arten geprüft; die Art ist spätestens zu Beginn der Prüfung bekanntzugeben. <sup>3</sup>Gruppenprüfungen, in welchen bis zu vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden, sind zulässig. <sup>4</sup>Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen kann zwischen 10 und 60 Minuten betragen, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 40 und 180 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 10 bis 45 Minuten entfallen sollen.

(2) <sup>1</sup>Die Fragen und Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abzuprüfen sind, werden von der prüfenden Person erstellt. <sup>2</sup>Diese soll die Prüfungsinhalte, ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung und, soweit möglich, Fragen und Aufgaben vorab schriftlich niederlegen (Erwartungshorizont).

(3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von einer prüfenden Person je Prüfungsfach im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als protokollierende Person abgenommen. <sup>2</sup>Über den

Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jeden Prüfling ein Protokoll anzufertigen, aus welchem der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von der prüfenden und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

(4) <sup>1</sup>Auf veranstaltungsbegleitende mündliche Wissensüberprüfungen, insbesondere im Rahmen von praktischen Übungen, finden die Regelungen der vorstehenden Absätze keine Anwendung. <sup>2</sup>Sie dauern in der Regel weniger als 15 Minuten und können von einer prüfenden Person allein ohne Beisitzerin oder Beisitzer abgenommen werden. <sup>3</sup>Die Anfertigung eines Erwartungshorizonts oder eines Protokolls ist nicht erforderlich.

(5) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt nach Abschluss der Bewertung pseudonymisiert, in der Regel unter der Matrikelnummer, per Aushang und/oder elektronisch.

## **§ 21 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis**

(1) <sup>1</sup>Eine Abmeldung von der Teilnahme an einer nachweispflichtigen Lehrveranstaltung kann in der ersten Vorlesungswoche, spätestens bis zum ersten Termin der Lehrveranstaltung ohne die Angabe von Gründen erfolgen und muss der lehrverantwortlichen Person mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Eine Abmeldung von einer universitären Prüfung ohne Nennung von Gründen ist nur bis zum Ablauf des Meldezeitraums vor dem Prüfungstermin möglich. <sup>3</sup>Die Fristen für die Abmeldung sollen in ZAMED abgebildet werden.

(2) <sup>1</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Kandidatin oder der Kandidat von einer Prüfungsleistung oder von der Teilnahme an einer nachweispflichtigen Lehrveranstaltung auch nach Ablauf der Fristen in Abs. 1 zurücktreten (Rücktritt). <sup>2</sup>Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen und hat insbesondere nicht den Verlust eines Wiederholungsversuchs zur Folge. <sup>3</sup>Stellt sich während des Ablegens einer Prüfungsleistung für die Kandidatin bzw. den Kandidaten heraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt, so hat sie oder er einen hierauf gestützten Rücktritt unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu erklären. <sup>4</sup>Als wichtige Gründe können etwa die Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. von ihr oder ihm zu versorgender Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger gelten. <sup>5</sup>Wer sich in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes einer Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht mehr geltend machen.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, ohne dass eine Abmeldung nach Abs. 1 oder ein Rücktritt nach Abs. 2 wirksam erklärt worden ist (Versäumnis). <sup>2</sup>Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Versäumnis nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten ist.

(4) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Nichtvertretenmüssen eines Versäumnisses geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss, der über die Anerkennung dieser Gründe entscheidet, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, von ihr oder ihm zu versorgender Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches die Prüfungsunfähigkeit belegt, verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin für die Prüfungsleistung anberaumt. <sup>4</sup>Sind in der betreffenden Lehrveranstaltung mehrere Prüfungsleistungen abzulegen, so werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse mit Ausnahmen der Regelung für Behandlungskurse gem. § 24 Satz 2 Nr. 3 dieser Ordnung angerechnet. <sup>5</sup>Ein Rücktritt ist unabhängig von der Kenntnis der ihn ermöglichenden Gründe nach sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Rücktritt erstmals hätte erklärt werden können, ausgeschlossen.

## § 22 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder anderweitige Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die prüfende oder aufsichtführende Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. <sup>3</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

(2) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 1 kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang Zahnmedizin ausschließen; § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LHG bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die Erbringung ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“. <sup>2</sup>Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 23 Berichtigung, Einzug von Zeugnissen

(1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 22 Abs. 1 und 2), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Leistungsnachweises gem. § 11 Abs. 4 oder des Zeugnisses bekannt wird, die Bewertung bzw. die Note dieser Prüfungsleistung berichtigt werden. <sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Bewertungen bzw. Noten, auf die sich die Änderung dieser Bewertung bzw. Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und/oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>3</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel unbeachtlich und das Zeugnis behält seine Gültigkeit. <sup>4</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Bewertungen bzw. Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, durch den zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden. <sup>5</sup>Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Bewertungen bzw. Noten, auf die sich die Änderung dieser Bewertung bzw. Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und/oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat sind vor einer Entscheidung anzuhören.

(3) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis sowie ein unrichtige Leistungsübersicht und andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1, Satz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(4) Die Abs. 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## § 24 Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) <sup>1</sup>Alle Prüfungen in den naturwissenschaftlichen und medizinischen vorklinischen Lehrveranstaltungen sowie in den medizinisch klinischen Lehrveranstaltungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Diese Prüfungen müssen im vorklinischen Studienabschnitt innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Veranstaltungsbeginn der jeweiligen Lehrveranstaltung und im präklinischen

und klinischen Studienabschnitt innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Veranstaltungsbeginn bestanden bzw. abgeschlossen sein.

(2) <sup>1</sup>Für die Wiederholung von Prüfungen nachweispflichtiger Lehrveranstaltungen der ZMK-Fächerguppe gilt folgendes:

1. <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können zweimal innerhalb der jeweiligen Prüfungsfristen wiederholt werden. <sup>2</sup>Die erste Wiederholung ist in der Regel im selben Semester abzulegen.
2. <sup>1</sup>Mündliche, praktische und mündlich-praktische Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohne Patientenbeteiligung Voraussetzung sind, können zweimal wiederholt werden.
3. <sup>1</sup>Mündliche, praktische und mündlich-praktische Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Patientenbeteiligung Voraussetzung sind, können grundsätzlich nicht gesondert wiederholt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist nur die einmalige Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung im Folgesemester einschließlich der zugehörigen Prüfungen unter Berücksichtigung der erneuten regelmäßigen Teilnahme möglich. <sup>3</sup>§ 21 Abs. 4 findet keine Anwendung.

<sup>2</sup>In den zahnmedizinischen Lehrveranstaltungen müssen die Prüfungen innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Veranstaltungsbeginn bestanden sein.

(3) <sup>1</sup>Im Fall einer OSCE (objective structured clinical examination) wird von den Verantwortlichen der jeweiligen Fachbereiche festgelegt, in welcher Art und Form und in welchem Umfang die Wiederholungsprüfung abzulegen ist. <sup>2</sup>Art, Form und Umfang ist spätestens zu Beginn des Semesters durch Aushang in den jeweiligen Instituten, in den Richtlinien oder durch Ankündigung in ZAMED schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. <sup>3</sup>Im Falle einer OSCE, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können diese Prüfungen zweimal wiederholt werden. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Wiederholungsregeln nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Nr. 2 und Nr. 3.

(4) <sup>1</sup>Nach der in Abs.1 und 2 festgelegten Anzahl von Fehlversuchen bei einer Prüfung oder nach Ablauf der Prüfungsfrist nach Absatz 1 und 2 gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung der Prüfungsfrist nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Über eine mögliche Verlängerung einer Prüfungsfrist entscheidet in begründeten Fällen auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 15.

(5) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen sind zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen, soweit die Regelungen des Zugangs zu Lehrveranstaltungen (§ 8) nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Es gilt § 10 Abs. 2.

(6) <sup>1</sup>Bei Prüfungswiederholungen ist ein Wechsel der Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer zulässig, sofern auch diese Prüfungsform die entsprechenden Kompetenzen und Lernziele abbildet. <sup>2</sup>Dies ist dem Prüfling rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben.

(7) <sup>1</sup>Erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen sowie anerkannte Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Für zahnmedizinische Lehrveranstaltungen mit Patientenbeteiligung gilt § 24 Abs. 2 Nr. 3.

(8) Die Zahl an anderen Ausbildungsstätten unternommener Prüfungsversuche im gleichen Hochschulstudiengang oder eines verwandten Hochschulstudiengangs an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden auf die Zahl der Prüfungsversuche an der Universität Tübingen angerechnet.

## **§ 25 Befristung der Studiendauer und einzelner Studienabschnitte**

(1) <sup>1</sup>Am Ende des zweiten Fachsemesters muss mindestens ein Leistungsnachweis gem. Anlage 1 erworben sein. <sup>2</sup>Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss spätestens zum Ende des achten Fachsemesters, der Zweite Abschnitt spätestens zum Ende des zwölften Fachsemesters bestanden sein. <sup>3</sup>Die Anmeldung zum Dritten Abschnitt muss spätestens zum Ende des 20. Fachsemesters erfolgt sein.

(2) <sup>1</sup>Eine Überschreitung der Fristen gem. Abs. 1 führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Tübingen, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 26 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Zahnmedizin und Bescheinigung über erbrachte Leistungen**

(1) Studierende, die den Prüfungsanspruch für den Studiengang Zahnmedizin verloren haben, erhalten hierüber vom zuständigen Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch für den Studiengang verloren, so wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von dem zuständigen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in diesem Studiengang abgelegten Prüfungsleistungen und ggf. erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die im Studiengang Zahnmedizin noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im Studiengang Zahnmedizin erloschen ist.

## **§ 27 Verfahrensrügen, Einsicht in Prüfungsunterlagen**

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens, etwa eine Beeinträchtigung durch äußere Einflüsse (z.B. Lärm), sind unverzüglich während der Prüfung gegenüber der prüfenden oder der aufsichtführenden Person geltend zu machen.

(2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Eine Veröffentlichung von Prüfungsaufgaben findet nicht statt. <sup>5</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden. <sup>6</sup>Weitere gesetzliche Einsichtsrechte bleiben unberührt.

## **§ 28 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage entsprechender Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen, Behinderung, chronischer Erkrankung oder Beschwerden auf Grund einer Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu absolvieren, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag, die Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel (z.B. Beisein von Assistenzen), unter besonderen Prüfungsbedingungen (z.B. zeitliche Streckung von Prüfungen) oder andere gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu absolvieren (Nachteilsausgleich). <sup>2</sup>Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. <sup>3</sup>Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag gemäß Abs. 1 auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen.

(3) Diese Regelung gilt auch im Falle von Nachteilen im Sinne dieser Vorschrift, welche der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Pflege von Kindern, für die ihr oder ihm die Personensorge zusteht, oder von pflegebedürftigen Angehörigen entstehen können.

(4) <sup>1</sup>Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Abs. 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigungen oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren. <sup>2</sup>Der Nachteilsausgleich kann nur gewährt werden, wenn aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Behinderung oder der Beeinträchtigung hervorgeht.

(5) <sup>1</sup>In welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

(6) Bei Einschränkungen im Sinne des Abs. 1, die voraussichtlich während des gesamten Studiums bestehen werden, kann auch ein Antrag gestellt werden, der alle abgehaltenen universitären Prüfungen eines Studienabschnitts umfasst, die von der Einschränkung betroffen sind.

## **§ 29 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer Universität oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland absolviert oder erbracht worden sind, werden durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen bestehen, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, ist die Note, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 dieser Ordnung angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>3</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>4</sup>In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>5</sup>Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>6</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(2) Nicht anerkannt werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die

1. das Studium abschließen oder die bereits Gegenstand einer Prüfung im Geltungsbereich der ZApprO in der jeweiligen Fassung waren und
2. endgültig nicht bestanden worden sind.

(3) <sup>1</sup>Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen verwandter Studiengänge oder von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland absolviert oder erbracht worden sind, entscheidet das Landesprüfungsamt und Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe gemäß § 23 ZApprO i.V.m. der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung.

(4) <sup>1</sup>Die Anerkennungsfähigkeit von Studienzeiten, die im Rahmen eines Programmaustauschs, insbesondere im Rahmen des Erasmus-Programms, im Ausland abgeleistet werden sollen, prüft die zuständige Studienfachberaterin oder der zuständige Studienfachberater

vorab. <sup>2</sup>Die Vorabprüfung wird für alle im Ausland geplanten Studienleistungen empfohlen. <sup>3</sup>Über die letztendliche Anerkennungsfähigkeit wird nach Vorlage der erbrachten Auslandsnachweise entschieden.

### **§ 30 Kommunikation**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden kommunizieren auf elektronischem Wege ausschließlich über ihre studentische E-Mail-Adresse, die bei der Immatrikulation vergeben wurde.

(2) Ist die Zustellung oder Übermittlung von Bescheiden und sonstigen schriftlichen Mitteilungen an die Studierende oder den Studierenden nicht möglich, weil diese oder dieser Mitteilungen gem. § 12 Abs. 6 LHG namentlich solche der Änderung des Namens und/oder der Anschrift, unterlassen oder nicht unverzüglich vorgenommen hat, so ist eine Berufung auf Mängel der Übermittlung oder ein Fehlen des Zugangs ausgeschlossen.

### **§ 31 Beratung für Studierende**

(1) <sup>1</sup>Das Angebot der Studienfachberatung in Form allgemeiner Informationsveranstaltungen und individueller Beratungen steht Studierenden während des gesamten Studiums offen. Fragen zu einzelnen Lehrveranstaltungen können an die jeweils Lehrenden individuell i.d.R. auf elektronischem Wege oder ggf. in einer Sprechstunde gestellt werden. <sup>2</sup>Die Inanspruchnahme einer individuellen Fachstudienberatung wird in allen Situationen, die zu Schwierigkeiten in Bezug auf das Studium führen können, dringend angeraten. <sup>3</sup>Dies sind insbesondere Schwierigkeiten bei der Prüfungsvorbereitung oder mit einzelnen Lehrveranstaltungen, die Nichteinhaltung des Studienplans, das Nichtbestehen von Prüfungen, persönliche Belastungen im Sinne von §§ 28 und 32 sowie der Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule.

(2) <sup>1</sup>Steht für eine Prüfung nur noch ein Versuch zur Verfügung, so soll ein Beratungsgespräch mit der Studienfachberatung im Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät geführt werden, zu dem die jeweils lehrverantwortliche bzw. prüfende Person hinzugezogen werden kann. <sup>2</sup>Dieses soll so rechtzeitig erfolgen, dass ggf. Empfehlungen bereits im Hinblick auf den nächstmöglichen Prüfungstermin umgesetzt werden können.

(3) Darüber hinaus besteht das allgemeine Beratungsangebot der Universität, insbesondere das der Zentralen Studienberatung sowie das der oder des Beauftragten der Universität Tübingen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

### **§ 32 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Einhaltung der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Ebenfalls wird die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4, Nr. 5 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 des Pflegezeitgesetzes) gewährleistet. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag über entsprechende Maßnahmen, wie etwa die Verlegung von Prüfungsterminen, über Fristverlängerungen und deren Dauer oder über mögliche Ersatzleistungen.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit, chronischer Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen innerhalb der Prüfungsfrist zu absolvieren, können beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen, dass eine nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Frist für das Absolvieren der erforderlichen Prüfungen angemessen verlängert wird. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung eine Frist für

den Studienabschluss vorgesehen ist. <sup>3</sup>Die oder der Studierende soll angeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>4</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>5</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Tübingen, des Studierendenwerks oder der verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

### **§ 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Zahnmedizin an der Universität zum Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Für Studierende, welche das Studium der Zahnmedizin nach dem 30. September 2022 beginnen, sowie für Studierende, die gem. § 134 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Fassung vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S.4335) das Studium nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Fassung vom 22. September 2021 fortführen, gilt die vorstehende Studienordnung. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Tübingen zwischen dem 01.10.2021 und dem 30.09.2022 aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, den Studiengang bis 30.09.2030 nach den bislang geltenden Regelungen abzuschließen. <sup>3</sup>Wird ein Antrag nach Satz 2 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. <sup>4</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>5</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Anlage 1: Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Zahnmedizin (Studienplan)

Leistungsnachweis nach ZAPPRO	Lehrveranstaltung (LV)	FS der LV	Prüfung	FS der Prüfung	Form der Prüfung
	Vorlesung Biologie	1	Prüfung Biologie	1	UTPD (S)
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin <sup>A</sup>	Vorlesung Physik	1	Theorie Physik	1	UTPD (S)
	Praktikum Physik				
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin <sup>A</sup>	Vorlesung Chemie	1	Prüfung Chemie ZM	1	UTPD (S)
	Praktikum Chemie				
Praktikum der Physiologie <sup>A</sup>	Vorlesung Vegetative Physiologie	3*/4**	Vegetative Physiologie schriftliche Prüfung ZM	3*/4**	UTPD (S)
	Praktikum Vegetative Physiologie				
	Praktikum Vegetative Physiologie ZM				
Praktikum der Physiologie <sup>A</sup>	Vorlesung Neurophysiologie	3**/4*	Neurophysiologie schriftliche Prüfung ZM	3**/4*	UTPD (S)
	Praktikum Neurophysiologie				
	Praktikum Neurophysiologie ZM				
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie <sup>A</sup>	Grundvorlesung Biochemie	2	Klausur Grundvorlesung Biochemie	2	UTPD (S)
	Praktikum Biochemie I	2			
	Praktikum Biochemie I ZM	2			
	Hauptvorlesung Biochemie	4	Klausur Hauptvorlesung Biochemie <sup>3</sup>	4	UTPD (S)
	Praktikum Biochemie II ZM	4			
Praktikum der makroskopischen Anatomie <sup>A</sup>	Hauptvorlesung Anatomie	1	Anatomie mündliche Prüfung 1 ZM	1	UTPD (M)
	Praktikum Anatomie Kopf/Hals ZM		Anatomie mündliche Prüfung 2 ZM		UTPD (M)
	Vorlesung Funktionelle und Makroskopische Anatomie	2**/3*	Makroskopische Anatomie mündliche Prüfung 1 ZM	2**/3*	UPPD
	Vorlesung Topographische Anatomie				
	Praktikum Makroskopische Anatomie ZM				
	Praktikum Makroskopische Anatomie mit klinischen Bezügen ZM				
	Vorlesung Neuroanatomie				
Praktikum Neuroanatomie ZM	2*/3**	Mikroskopische Anatomie mündliche Prüfung 1 ZM	2*/3**	UPPD	
Vorlesung Funktionelle und Mikroskopische Anatomie		Mikroskopische Anatomie mündliche Prüfung 2 ZM		UPPD	
Praktikum der mikroskopischen Anatomie <sup>A</sup>	Begleitvorlesung Praktikum Mikroskopische Anatomie	2*/3**	Mikroskopische Anatomie schriftliche Prüfung ZM		UTPD (S)
	Praktikum Mikroskopische Anatomie ZM				
Praktikum der Berufsfelderkundung <sup>A</sup>	Vorlesung Berufsfelderkundung	1/2/3/4	Theorie Berufsfelderkundung	4	UTPD (S)
	Praktikum Berufsfelderkundung <sup>1</sup>	1/2/3/4			
Übung in medizinischer Terminologie <sup>A</sup>	Übung Terminologie	1	Theorie Terminologie	1	UTPD (S)
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde <sup>A</sup>	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	1/2	Theorie Präventive Zahnheilkunde	2	UTPD (S)
	Praktikum Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde (am Phantom) <sup>1</sup>	2			
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie <sup>A</sup>	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	4	Theorie Dentale Technologien	4	UTPD (S)
	Praktikum Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie (am Phantom) <sup>1</sup>	4	Prüfung Dentale Technologien	4	UPPD
Klinische Werkstoffkunde <sup>C</sup>	Vorlesung Klinische Werkstoffkunde	4/7	Theorie Klinische Werkstoffkunde	7	UTPD (S)
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am	Vorlesung Zahnerhaltungskunde am	6	Theorie Zahnerhaltungskunde	6	UTPD (S)

Phantom <sup>B</sup>	Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom <sup>1</sup>	6	Prüfung Zahnerhaltungskunde am Phantom	6	UPPD
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom <sup>B</sup>	Vorlesung Zahnersatzkunde	5	Theorie Zahnersatzkunde	5	UTPD (S)
	Praktikum Zahnersatzkunde am Phantom <sup>1</sup>	5	Prüfung Zahnersatzkunde am Phantom	5	UPPD
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe <sup>B</sup>	Vorlesung Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	5	Theorie Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	5	UTPD (S)
	Praktikum Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe am Phantom <sup>1</sup>	5	Prüfung Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	5	UPPD
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin <sup>B</sup>	Vorlesung Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	6	Theorie Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	6	UTPD (S)
	Praktikum Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin am Phantom <sup>1</sup>	6	Prüfung Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin - Instrumententest	6	UPPD
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I <sup>C</sup>	Vorlesung Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	5/6	Theorie Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	6	UTPD (S)
	Praktikum Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	5/6			
Radiologisches Praktikum <sup>C</sup>	Vorlesung Radiologie I + II	5/6	Theorie Radiologie I	6	UTPD (S)
	Praktikum Radiologie	5	Prüfung Radiologie	6	UPPD
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I <sup>C</sup>	Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	7	Theorie ZMK I	7	UTPD (S)
	Praktikum Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I <sup>1</sup>	8	Prüfung ZMK I Prüfung ZMK I - Epikrise	8	UPPD UPPD
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II <sup>C</sup>	Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	9	Theorie ZMK II	9	UTPD (S)
	Praktikum Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II <sup>1</sup>	10	Prüfung ZMK II Prüfung ZMK II - Epikrise	10	UPPD UPPD
Praktikum der Zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II <sup>C</sup>	Vorlesung Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	7/8/9	Theorie Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II		9
	Praktikum Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II <sup>1</sup>				
Praktikum der Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I <sup>C</sup>	Vorlesung Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	7	Theorie Kieferorthopädie I		9
	Seminar Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I <sup>1</sup>	9	Prüfung Kieferorthopädie I		
	Praktikum Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I <sup>1</sup>				
Praktikum der Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II <sup>C</sup>	Vorlesung Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	9	Theorie Kieferorthopädie II		10
	Seminar Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II <sup>1</sup>	10	Prüfung Kieferorthopädie II		
	Praktikum Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II <sup>1</sup>				
Operationskurs I <sup>C</sup>	Vorlesung Operationskurs I	7	Theorie Operationskurs I		7
	Praktikum Operationskurs I (Phantom) <sup>1</sup>		Prüfung Praktikum Operationskurs I (Phantom)		
	Praktikum Operationskurs I <sup>1</sup>		Prüfung Praktikum Operationskurs I (Behandlung)		
	Praktikum Operationskurs I (Behandlung) <sup>1</sup>				
Operationskurs II <sup>C</sup>	Vorlesung Operationskurs II	8	Theorie Operationskurs II <sup>1</sup>		8
	Praktikum Operationskurs II (Phantom) <sup>1</sup>		Prüfung Praktikum Operationskurs II (Phantom)		
	Praktikum Operationskurs II <sup>1</sup>		Prüfung Praktikum Operationskurs II (Behandlung)		
	Praktikum Operationskurs II (Behandlung) <sup>1</sup>				
Integrierter Behandlungskurs I <sup>C</sup>	Vorlesung Integrierter Behandlungskurs I	7	Theorie Integrierter Behandlungskurs I		7
	Seminar Integrierter Behandlungskurs I <sup>1</sup>		Prüfung Integrierter Behandlungskurs I		
	Praktikum Integrierter Behandlungskurs I (Behandlung) <sup>1</sup>				
Integrierter Behandlungskurs II <sup>C</sup>	Vorlesung Integrierter Behandlungskurs II	8	Theorie Integrierter Behandlungskurs II		8
	Seminar Integrierter Behandlungskurs II <sup>1</sup>		Prüfung Integrierter Behandlungskurs II		
	Praktikum Integrierter Behandlungskurs II (Behandlung) <sup>1</sup>				
Integrierter Behandlungskurs III <sup>C</sup>	Vorlesung Integrierter Behandlungskurs III	9	Theorie Integrierter Behandlungskurs III		9
	Seminar Integrierter Behandlungskurs III <sup>1</sup>		Prüfung Integrierter Behandlungskurs III		
	Praktikum Integrierter Behandlungskurs III (Behandlung) <sup>1</sup>				

Integrierter Behandlungskurs IV <sup>c</sup>	Vorlesung Integrierter Behandlungskurs IV	10	Theorie Integrierter Behandlungskurs IV	10	UTPD (S)
	Seminar Integrierter Behandlungskurs IV <sup>1</sup>		Prüfung Integrierter Behandlungskurs IV		UPPD
	Praktikum Integrierter Behandlungskurs IV (Behandlung) <sup>1</sup>				
Pathologie <sup>c</sup>	Vorlesung Allgemeine Pathologie	6	Theorie Allgemeine Pathologie	6	TPZ
Pharmakologie und Toxikologie <sup>c</sup>	Vorlesung Allgemeine Pharmakologie	6	Theorie Allgemeine Pharmakologie	6	TPZ
Hygiene, Mikrobiologie und Virologie <sup>c</sup>	Vorlesung Hygiene	6	Theorie Hygiene ZM	6	UTPD (S)
	Vorlesung Mikrobiologie	6	Theorie Mikrobiologie ZM	6	UTPD (S)
	Vorlesung Virologie	6	Theorie Virologie ZM	6	UTPD (S)
Notfallmedizin <sup>c</sup>	Plenum QB 8 Notfallmedizin	8	Theorie QB 8	8	TPZ
	Praktikum Notfallmedizin für Zahnmediziner	8	Prüfung Notfallmedizin ZM	8	UPPD
Innere Medizin einschließlich Immunologie <sup>c</sup>	Vorlesung Innere Medizin	8	Theorie Innere Medizin ZM	8	UTPD (S)
	Plenum QB 4 Infektiologie und Immunologie - Teil Immunologie	8	Theorie QB 4 - Teil Immunologie ZM	8	UTPD (S)
Dermatologie und Allergologie <sup>c</sup>	Vorlesung Dermatologie	9	Theorie Dermatologie ZM	9	UTPD (S)
Berufskunde und Praxisführung <sup>c</sup>	Vorlesung Berufskunde und Praxisführung	7/8/9/10	Theorie Berufskunde und Praxisführung	10	UTPD (S)
Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie <sup>c</sup>	Plenum QB 1 - Teil Gesundheitsökonomie	6	Theorie QB 1	6	TPZ
Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin <sup>c</sup>	Plenum QB 2 Geschichte, Theorie und Ethik in der Medizin	8	Theorie QB 2	8	TPZ
Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin <sup>c</sup>	Ringvorlesung Wissenschaftlichkeit	5			
	Plenum QB 1 - Teil Bioinformatik	6	Theorie QB 1	6	TPZ
Schmerzmedizin <sup>c</sup>	Plenum QB 14 Schmerzmedizin	9	Theorie QB 14 ZM	9	UTPD (S)
	Vorlesung Schmerzmedizin ZM	9	Theorie Schmerzmedizin ZM	9	UTPD (S)
Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen <sup>c</sup>	Plenum QB 7 Medizin des alternden Menschen	8	Theorie QB 7	8	TPZ
	Vorlesung Zahnmedizin des Alterns	8	Theorie Zahnmedizin des Alterns	8	UTPD (S)
Orale Medizin und systemische Aspekte <sup>c</sup>	Vorlesung Orale Medizin und systemische Aspekte	10	Theorie Orale Medizin und systemische Aspekte	10	UTPD (S)
Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich <sup>c</sup>	Vorlesung Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde - Teil Medizin	10	Theorie HNO HM	10	UTPD (S)
	Vorlesung Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich ZM	10	Theorie Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	10	UTPD (S)
Wahlfach <sup>c</sup>	Lehrveranstaltung Wahlfach	5/6/7/8/9/10	Prüfung Wahlfach	5/6/7/8/9/10	TPD oder PPD
<b>Legende:</b>					
UTPD (S) = Unbenotete Theoretische Prüfung Dezentral (schriftlich), UTPD (M) = Unbenotete Theoretische Prüfung Dezentral (mündlich), UPPD = Unbenotete Praktische Prüfung Dezentral, PPD = Praktische Prüfung Dezentral, TPD = Theoretische Prüfung Dezentral, TPZ = Theoretische Prüfung Zentral (schriftlich)					
* bei WiSe-Studienbeginn					
** bei SoSe-Studienbeginn					
ZM = Zahnmedizin					
HM = Humanmedizin					
QB = Querschnittsbereich					
<sup>1</sup> nachweispflichtige Lehrveranstaltungen der ZMK-Fachgruppe (vgl. Studienordnung § 10 Abs. 4 und § 24 Abs. 2)					
<sup>a</sup> Voraussetzung für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung					
<sup>b</sup> Voraussetzung für den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung					

<sup>c</sup> Voraussetzung für den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

<sup>a</sup> Klausur Hauptvorlesung Biochemie enthält Inhalte der Grundvorlesung Biochemie sowie der Hauptvorlesung Biochemie

<sup>b</sup> Klausur Operationskurs II enthält Inhalte der Vorlesung Operationskurs I sowie der Vorlesung Operationskurs II

## Anlage 2: Quantitativer Studienplan für den Studiengang Zahnmedizin

**Legende:** V - Vorlesung, Ü - Übung, E - Einführung Praktikum, S - Seminar, P - Praktikum,  
Pph - Praktikum am Phantom, Pb - Praktikum der Behandlung, Pl - Praktikum im Labor,  
Angabe Veranstaltungsdauer in Unterrichtsstunden

### A) 1. bis 4. Fachsemester (Vorklinik):

Nr.	Fach / QB	1.FS				2.FS				3.FS						4.FS				
		V	E	P		V	E	P	P	V	P	P	E	P	P	P	V	P	P	
1	Biologie	V 50																		
2	Physik	V 36	E 2,67	P 44																
3	Chemie	V 50	V 1,67	E 2,67	P 42															
4	Physiologie									V 64	P 30	P 24					V 64	P 30	P 24	
5	Biochemie und Molekularbiologie					V 50	E 2	P 8	P 40								V 36	P 18		
6	Makroskopische Anatomie	V 62	E 2,67	P 16						V 47	V 21	V 15	E 2,33	P 70	P 28	P 16,67				
7	Mikroskopische Anatomie					V 39	V 17	E 0,67	P 45,33											
8	Berufsfelderkundung	V 7	P 11			V 7	P 11			V 7	P 10						V 7	P 10		
9	Medizinische Terminologie	Ü 26																		
10	Propädeutik / Präventive Zahnheilkunde	V 7,33				V 20,67	Pph 42													
11	Propädeutik / Dentale Technologie																V 28	Pph 42		
12	Klinische Werkstoffkunde - Teil 1																V 13			

**B) 5. und 6. Fachsemester (Präklinik):**

Nr.	Fach / QB	5.FS		6.FS		
13	Zahnerhaltungskunde am Phantom			V 26,67	Pph 238	
14	Zahnärztliche Prothetik am Phantom	V 26,67	Pph 238			
15	Kieferorthopädische Propädeutik	V 26,67	PI 79			
16	Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik			V 26,67	Pph 53	
17	Diagnostik und Behandlungsplanung I	V 6,67	Pb 8,17	V 6,67	Pb 8,17	
18	Radiologie	V 24	PI 24	V 24		
19	Pathologie			V 30		
20	Pharmakologie / Toxikologie			V 50		
21	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie			V 9	V 30	V 15
22	Gesundheitswissenschaften			V 10		
23	Wissenschaftliches Arbeiten	V 9,33		V 10		
24	Wahlfach*	V 8,33		V 8,33		

**C) 7. bis 10. Fachsemester (Klinik):**

Nr.	Fach / QB	7.FS				8.FS				9.FS			10.FS		
		V				P				V			P		
25	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	V 26,67				P 13									
26	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II									V 26,67			P 14		
27	Diagnostik und Behandlungsplanung II	V 4,33	Pb 5,33			V 4,33	Pb 5,33			V 4,67	Pb 5,67				
28	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	V 13								S 53	Pb 26				
29	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II									V 14			S 53	Pb 27	
30	Operationskurs I	V 13,33	Pph 13	P 26	Pb 26										
31	Operationskurs II					V 13,33	Pph 13	P 27	Pb 27						
32	Integrierter Behandlungskurs I	V 46	S 53	Pb 92,67											
33	Integrierter Behandlungskurs II					V 46	S 53	Pb 92,67							
34	Integrierter Behandlungskurs III									V 46	S 53	Pb 92,67			
35	Integrierter Behandlungskurs IV												V 46	S 53	Pb 92,67
36	Notfallmedizin					V 20	Pph 13								
37	Innere Medizin einschl. Immunologie					V 102	V 18								
38	Dermatologie und Allergologie									V 30					
39	Berufskunde und Praxisführung	V 6,67				V 6,67				V 6,67			V 6,67		

Nr.	Fach / QB	7.FS	8.FS		9.FS		10.FS	
40	Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin		V 20					
41	Schmerzmedizin				V 10	V 4		
42	Medizin und Zahnmedizin des Alterns		V 18	V 8				
43	Klinische Werkstoffkunde - Teil 2	V 13,33						
44	Orale Medizin und systemische Aspekte						V 10,67	
45	Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich						V 28	V 8
46	Wahlfach*	V 8,33	V 8,33		V 8,33		V 8,33	

\*Das Wahlfach umfasst insgesamt 8,33 Unterrichtsstunden pro Studierender/-dem und kann wahlweise im Zeitraum vom 5. bis 10. Fachsemester absolviert werden

Flexibilisierungsklausel:

Die Zuordnung der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen zu den Fachsemestern ist nicht zwingend, sondern kann getauscht werden. Im Übrigen sind vom Studienplan abweichende Ausgestaltungen zulässig, solange der CNW-Gesamtwert und der curriculare Eigenanteil der Lehrereinheit Zahnmedizin nicht verändert werden.

### Anlage 3: Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen sind in den nachfolgenden Tabellen festgelegt. Die Lehrveranstaltungen, deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für die Teilnahme sind, sind jeweils durch ein „X“ gekennzeichnet.

Tabelle 1: Teilnahmevoraussetzungen für die <b>vorklinischen</b> Lehrveranstaltungen							
	Die erfolgreiche Teilnahme im Sinne des § 11 Abs. 3						
		Vorlesung Biologie	Praktikum Physik	Praktikum Chemie	Grundvorlesung Biochemie + Praktikum Biochemie I + Praktikum Biochemie I ZM	Hauptvorlesung Anatomie + Praktikum Anatomie Kopf/Hals	Übung Terminologie
<b>... ist die Voraussetzung für die Teilnahme an:</b>	FS						
Praktikum Vegetative Physiologie + Praktikum Vegetative Physiologie ZM	3*/4**		X				
Praktikum Neurophysiologie + Praktikum Neurophysiologie ZM	3**/4*		X				
Grundvorlesung Biochemie + Praktikum Biochemie I + Praktikum Biochemie I ZM	2	X		X			
Hauptvorlesung Biochemie + Praktikum Biochemie II ZM	4	X		X	X		
Praktikum Makroskopische Anatomie ZM	2*/3**	X				X	X
Praktikum Mikroskopische Anatomie ZM	2**/3*	X				X	X

(\* ) bei WiSe-Studienbeginn; (\*\* ) bei SoSe-Studienbeginn

Tabelle 2: Teilnahmevoraussetzungen für die <b>präklinischen</b> Lehrveranstaltungen			
Für alle Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Fachsemesters ist der bestandene <b>Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung</b> Voraussetzung, darüber hinaus ist			
	die erfolgreiche Teilnahme im Sinne des § 11 Abs. 3		
		Vorlesung Radiologie I	Praktikum Radiologie
... die Voraussetzung für die Teilnahme an:	FS		
Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom	6	X	X
Praktikum Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin am Phantom	6	X	X

Tabelle 3: Teilnahmevoraussetzungen für die <b>klinischen</b> Lehrveranstaltungen												
Für alle Lehrveranstaltungen des 7.-10. Fachsemesters ist der bestandene <b>Erste und Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung</b> Voraussetzung, darüber hinaus ist												
	die erfolgreiche Teilnahme im Sinne des § 11 Abs. 3 an											
		Vorlesung Radiologie I	Praktikum Radiologie	Vorlesung Radiologie II	Vorlesung ZMK Krankheiten I	Praktikum ZMK Krankheiten I	Vorlesung ZMK Krankheiten II	Seminar + Praktikum KFO Diagnostik und Therapie I	Praktikum Operationskurs I	Seminar + Praktikum Integrierter Behandlungskurs I	Seminar + Praktikum Integrierter Behandlungskurs II	Seminar + Praktikum Integrierter Behandlungskurs III
... die Voraussetzung für die Teilnahme an:	FS											
Praktikum ZMK Krankheiten I	8	X	X	X	X							
Praktikum ZMK Krankheiten II	10	X	X	X	X	X	X					
Praktikum Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	7/8/9	X	X	X								
Seminar + Praktikum KFO Diagnostik und Therapie I	9	X	X	X								
Seminar + Praktikum KFO Diagnostik und Therapie II	10	X	X	X			X					
Praktikum Operationskurs I	7	X	X	X								
Praktikum Operationskurs II	8	X	X	X	X				X			
Seminar + Praktikum Integrierter Behandlungskurs I	7	X	X	X								
Seminar + Praktikum Integrierter Behandlungskurs II	8	X	X	X						X		
Seminar + Praktikum Integrierter Behandlungskurs III	9	X	X	X						X	X	
Seminar + Praktikum Integrierter Behandlungskurs IV	10	X	X	X						X	X	X

Tübingen, den 04.10.2022

Professorin Dr. Karla Pollmann  
Rektorin

## **Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für den ersten und zweiten Studienabschnitt an der Universität Tübingen**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 10. Anpassungsverordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022, S. 1), in Verbindung mit § 2 Absatz 7 und § 27 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte, und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4335), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.07.2022 die nachstehende Änderungssatzung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für den ersten und zweiten Studienabschnitt an der Universität Tübingen, die zuletzt durch Satzung vom 02.10.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28/2020 vom 20.10.2020, S. 773 ff.) beschlossen. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 30.09.2022 (Az.: 31-5411.2-300/2) erteilt.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 04.10.2022 erteilt.

### **Artikel 1**

1. In § 5 Absatz (1) wird in Nummer 2 das Wort „und“ gestrichen und in Nummer 3 das Satzzeichen „Punkt“ durch ein „Komma“ ersetzt und der Absatz wie folgt ergänzt:
  4. weniger, als nach § 17 zulässige Wiederholungen der, zu der entsprechenden Lehrveranstaltung gehörigen, Prüfung oder Prüfungen aufweist und
  5. den Prüfungsanspruch im Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat (§ 32 Abs. 5 LHG).
2. In § 8 Absatz (5) Satz 3 wird der Verweis auf „§ 16 Absatz 2“ auf „§ 16 Absatz 4“ geändert.
3. In § 9 Absatz (1) Satz 1 werden die Worte „die zuständige Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter“ ersetzt durch die Worte „den zuständigen Prüfungsausschuss auf Empfehlung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters“
4. In § 15 Absatz (2) werden die Worte „von Studiendekanat und Fachbereich“ ersetzt durch „zwischen dem zuständigen Prüfungsausschuss und dem Fachbereich“
5. § 16 wird neu gefasst:
  - (1) <sup>1</sup>Eine Prüfung oder Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) oder besser ist. <sup>2</sup>Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile sowie anerkannte Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise können nicht wiederholt werden.
  - (2) <sup>1</sup>Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist der Fächerleistungsnachweis erbracht, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. <sup>2</sup>Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden.
  - (3) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 bestanden, wenn die Bestehensvoraussetzungen erfüllt sind, die durch die/den für die Prüfung verantwortliche/n Prüferin/Prüfer bekannt gegeben werden.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind bestanden, wenn die oder der Studierende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden liegt, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Hierbei darf die relative Bestehensgrenze 50 % nicht unterschritten werden. <sup>3</sup>Satz 1 findet bei dezentralen und zentralen Nachprüfungen keine Anwendung; bei der Bewertung von Klausuren in solchen Nachprüfungen wird dem Schwierigkeitsgrad der Aufgaben Rechnung getragen.

(5) <sup>1</sup>Gegen das Ergebnis von Prüfungen oder gegen sonstige belastende Entscheidungen des Prüfers/der Prüferin kann innerhalb von 10 Werktagen (ohne Samstage) nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch beim Prüfungsamt für Universitäre Prüfungen der Medizinischen Fakultät eingelegt werden.

6. § 17 Absatz (2) und (3) werden wie folgt neu gefasst:

(2) <sup>1</sup>Nach drei Fehlversuchen bei Prüfungen oder Prüfungsteilen oder nach Ablauf der Wiederholungsfrist (18 Monate im vorklinischen Studienabschnitt und 24 Monate im klinischen Studienabschnitt) gilt die entsprechende Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 wird Studierenden einmalig im gesamten Studienverlauf ein letzter vierter Prüfungsversuch für eine Prüfungsleistung gewährt. <sup>3</sup>Die Anmeldung hierzu muss innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im Bereich Studium und Lehre erfolgen. <sup>4</sup>Der vierte Prüfungsversuch muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin absolviert werden. <sup>5</sup>Die Wiederholungsfrist für den vierten Prüfungsversuch wird bei Bedarf entsprechend verlängert. <sup>6</sup>Bei einem Wechsel der Hochschule ist dem Prüfungsamt für Universitäre Prüfungen der Medizinischen Fakultät eine Bescheinigung über vorliegende Fehlversuche in den Universitären Prüfungen der Herkunftsuniversität vorzulegen. <sup>7</sup>Mitgebrachte Fehlversuche werden berücksichtigt.

(3) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs an der Herkunftsuniversität ist eine Immatrikulation an der Universität Tübingen nicht möglich.

7. In § 17 Absatz (6) Satz 3 werden die Worte „die Prodekanin oder der Prodekan Lehre“ ersetzt durch „der gemeinsame Prüfungsausschuss für universitäre Prüfungen in der Medizin und Zahnmedizin“.

8. In § 17 Absatz (7) Satz 2 werden die Worte „Die Prodekanin oder der Prodekan Lehre“ ersetzt durch „Der gemeinsame Prüfungsausschuss für universitäre Prüfungen in der Medizin und Zahnmedizin“.

9. § 18 Härtefallregelung entfällt und wird neu gefasst

§ 18 Prüfungskommission für die Abschnitte der staatlichen Prüfung

Die Bildung der Prüfungskommission für die Abschnitte der staatlichen Ärztlichen Prüfung obliegt der nach der ÄApprO zuständigen Stelle und erfolgt gemäß den Vorgaben der ÄApprO.

10. § 19 Bestehen einer Prüfung entfällt und wird neu gefasst

§ 19 Prüfungsausschuss für die universitären Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der universitären Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung und für alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät Tübingen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für universitäre Prüfungen in der Medizin und Zahnmedizin. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die

weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils durch den Fakultätsrat auf Vorschlag des Prodekanen Lehre bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, von denen eine den Fächern des vorklinischen Studienabschnitts Medizin, eine den Fächern des klinischen Studienabschnitts Medizin und eine den Fächern der Zahnmedizin angehört,
2. zwei Personen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, von denen eine den Fächern der Medizin und eine den Fächern der Zahnmedizin angehört,
3. zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme), von denen eine dem Studiengang Medizin und eine dem Studiengang Zahnmedizin angehört.

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gem. Satz 3 Nr. 1 führen. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>7</sup>Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. <sup>8</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird das Prüfungsamt für universitäre Prüfungen Medizin und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät Tübingen zur Seite gestellt. <sup>9</sup>Die studentischen Vertreter werden von der Fachschaft Medizin bzw. Zahnmedizin vorgeschlagen. <sup>10</sup>Beratende Dritte, wie insbesondere Fachvertreterinnen und Fachvertreter und Lehrreferentinnen und Lehrreferenten, können (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen und Studienleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden konnten. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, sowohl über Art, Zahl und Umfang der zu absolvieren Leistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen (in § 32 dieser Ordnung) sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten wurden.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über alle Fragen des Prüfungsverfahrens, soweit diese nicht der Prüferin oder dem Prüfer vorbehalten sind. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählen insbesondere:

- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
- Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleiche
- Abhilfeverfahren bei studentischen Widersprüchen gegen die Entscheidungen der Prüferin oder des Prüfers

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann diesen nach Bedarf einberufen (mindestens einmal im Semester). <sup>2</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der

Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines jeweiligen Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Begründung und unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen solche Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung formgerecht an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

11. Nach § 19 wird §19a eingefügt:

#### § 19a Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage entsprechender Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen, Behinderung, chronischer Erkrankung oder Beschwerden auf Grund einer Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu absolvieren, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag, die Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel (z.B. Beisein von Assistenzen), unter besonderen Prüfungsbedingungen (z.B. zeitliche Streckung von Prüfungen) oder andere gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu absolvieren (Nachteilsausgleich). <sup>2</sup>Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. <sup>3</sup>Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag gemäß Abs. 1 auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Diese Regelung gilt auch im Falle von Nachteilen im Sinne dieser Vorschrift, welche der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Pflege von Kindern, für die ihr oder ihm die Personensorge zusteht, oder pflegebedürftigen Angehörigen entstehen können.

(4) <sup>1</sup>Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Abs. 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigungen oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren. <sup>2</sup>Der Nachteilsausgleich kann nur gewährt werden, wenn aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Behinderung oder der Beeinträchtigung hervorgeht.

(5) <sup>1</sup>In welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

(6) <sup>1</sup>Bei Einschränkungen im Sinne des Abs. 1, die voraussichtlich während des gesamten Studiums bestehen werden, kann auch ein Antrag gestellt werden, der alle abgehalten universitären Prüfungen eines Studienabschnittes umfasst, die von der Einschränkung betroffen sind.

12. In § 20 Satz 3 werden die Worte „Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Widerspruch“ ersetzt durch die Worte „Prüfungsamt für Universitäre Prüfungen der Medizinischen Fakultät“

13. In § 20 Satz 5 werden die Worte „die Prodekanin Lehre oder der Prodekan Lehre“ ersetzt durch die Worte „der zuständige Prüfungsausschuss“.
14. In § 24 Absatz (2) werden die Worte „die Prodekanin oder der Prodekan Lehre“ ersetzt durch „der zuständige Prüfungsausschuss“.
15. In § 24 Absatz (3) wird Satz 1 neu gefasst:

<sup>1</sup>Der Rücktritt von einer zentralen oder dezentralen Prüfung ist gegenüber dem Prüfungsamt für Universitäre Prüfungen der Medizinischen Fakultät unverzüglich zu erklären.

16. § 26 Absatz (3) wird neu gefasst:

(3) <sup>1</sup>Nach § 2 Absatz 8 der Approbationsordnung für Ärzte muss bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeleistet werden. <sup>2</sup>Der Leistungsnachweis Wahlfach Vorklinik besteht an der Universität Tübingen aus den zwei Teilleistungen Kurs Wahlfach und Lernportfolio. <sup>3</sup>Die Teilleistung Kurs Wahlfach kann aus dem Angebot der Universität frei gewählt werden. <sup>4</sup>Die Studierenden sollen im Wahlfach über den zentralen Pflichtunterricht hinaus ein Fach ihrer Wahl inhaltlich vertieft erfahren. <sup>5</sup>An der Medizinischen Fakultät können alle vorklinischen Veranstaltungen, die nicht zu den vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen des jeweils geltenden Studienplans gehören, gewählt werden. <sup>6</sup>Über die Medizinische Fakultät hinaus können Vorlesungen, Seminare oder Kurse aller anderen an der Universität Tübingen vertretenen Fächer gewählt werden. <sup>7</sup>Die Studierenden müssen die Teilleistung Kurs Wahlfach aus dem bestehenden Angebot selbst organisieren und die gewählte Unterrichtsveranstaltung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter absprechen. <sup>8</sup>Die Studierenden müssen auch sicherstellen, dass die Mindeststundenzahl von 20 Unterrichtsstunden eingehalten und nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt wird. <sup>9</sup>Das Lernportfolio ist eine unbenotete, verpflichtend zu erbringende Teilleistung des Leistungsnachweis Wahlfach Vorklinik und wird mit bestanden gewertet, wenn die Selbstreflexionsaufgaben in den in Tübingen studierten Semestern erfolgreich durchgeführt wurden.

17. In § 26 Absatz (4) Nummer 1 lit. c) wird „Praktikum Biologie/Humangenetik für Mediziner“ ersetzt durch „Praktikum der Biologie für Mediziner“

18. In § 27 Absatz (6) wird folgender Satz 8 angefügt:

<sup>8</sup>Zudem muss für den Leistungsnachweis des Wahlfaches, das Lernportfolio, eine unbenotete, verpflichtend zu erbringende Teilleistung absolviert werden. Diese wird mit bestanden gewertet, wenn die Selbstreflexionsaufgaben zum ärztlichen Handeln in den in Tübingen studierten Semestern erfolgreich durchgeführt wurden.

19. In § 27 Absatz (10) werden in Satz 3 die Worte „, an der Prüfung Testat der Allgemeinen und Speziellen Pathologie–OSCE“ gestrichen.

20. In § 27 Absatz (10) werden in Satz 3 die Worte „Kurs Spezielle Pharmakologie“ durch die Worte „Seminar Spezielle Pharmakologie“ ersetzt.

21. Die Anlagen 1 und 2 werden wie beigefügt neugefasst.

22. Der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für den ersten und zweiten Studienabschnitt an der Universität Tübingen werden folgende Anlagen 3 und 4 angefügt:

„Anlage 3 (Quantitativer Studienplan erster Studienabschnitt – Vorklinik)“

„Anlage 4 (Quantitativer Studienplan zweiter Studienabschnitt – Klinik)“

## Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
2. Studierenden, die an der Universität Tübingen ihr Studium im Studiengang Humanmedizin vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, kann auf schriftlichen Antrag, der spätestens bis 30.09.2024 beim Prüfungsamt für universitäre Prüfungen Medizin und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät Tübingen eingegangen sein muss, ein 4. Prüfungsversuch durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden. Der 4. Prüfungsversuch muss bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 absolviert worden sein, ansonsten gilt die entsprechende Prüfung als endgültig nicht bestanden. Bis zur Frist gemäß Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt für universitäre Prüfungen Medizin und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät Tübingen eine einmalige Verlängerung der 18-monatigen (vorklinischer Studienabschnitt) bzw. 24-monatigen (klinischer Studienabschnitt) Prüfungsfrist, um ein Semester durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch. § 17 Absatz (2) Satz 2-5 finden für diese Studierenden bis zum 30.09.2024 keine Anwendung.
3. Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung vier Prüfungsversuche einer Prüfung nicht bestanden haben oder im Sommersemester 2022 nicht bestehen, kann auf schriftlichen Antrag, der spätestens bis 30.11.2022 beim Prüfungsamt für universitäre Prüfungen Medizin und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät Tübingen eingegangen sein muss, ein 5. Prüfungsversuch durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden. Der 5. Prüfungsversuch muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin absolviert werden, ansonsten gilt die entsprechende Prüfung als endgültig nicht bestanden.

Tübingen, den 04.10.2022

Professorin Dr. Karla Pollmann  
Rektorin

„Anlage 1: Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt – Vorklinik Medizin“

Leistungsnachweis	Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	Prüfung	Form der Prüfung	Fachsemester
Praktikum der Biologie für Mediziner	Praktikum Biologie	P	Prüfung Biologie	UTPD (S)	1
	Vorlesung Biologie	V			
Praktikum der Chemie für Mediziner <sup>1</sup>	Praktikum Chemie	P	Prüfung Chemie HM	UTPD (S)	1
	Vorlesung Chemie	V			
	Begleitvorlesung Praktikum Chemie	V			
Praktikum der Physik für Mediziner <sup>2</sup>	Praktikum Physik	P	Theorie Physik	UTPD (S)	1
	Vorlesung Physik	V			
Praktikum der medizinischen Terminologie	Praktikum Terminologie	P	Theorie Terminologie	UTPD (S)	1
Praktikum der Berufsfelderkundung	Praxis Berufsfelderkundung	P			1
	Vorlesung Berufsfelderkundung	V			
Kursus der makroskopischen Anatomie	Hauptvorlesung Anatomie	V	Anatomie H Mündliche Prüfung 1 <sup>4</sup>	UTPD (M)	1
			Anatomie H Mündliche Prüfung 2 <sup>4</sup>	UTPD (M)	
	Makroskopische Anatomie Kurs		K	Makroskopische Anatomie mündliche Prüfung 1	UPPD
				Makroskopische Anatomie mündliche Prüfung 2	UPPD
Vorlesung Funktionelle und Makroskopische Anatomie		V	Makroskopische Anatomie mündliche Prüfung 3	UPPD	2*/3**
			Makroskopische Anatomie schriftliche Prüfung A	UTPD (S)	
Vorlesung Topographische Anatomie		V	Makroskopische Anatomie schriftliche Prüfung B	UTPD (S)	
Kursus der mikroskopischen Anatomie	Mikroskopische Anatomie Kurs	K	Mikroskopische Anatomie mündliche Prüfung 1	UPPD	2**/3*
	Begleitvorlesung Kurs Mikroskopische Anatomie	V	Mikroskopische Anatomie mündliche Prüfung 2	UPPD	
	Vorlesung Funktionelle und Mikroskopische Anatomie	V	Mikroskopische Anatomie schriftliche Prüfung	UTPD (S)	

Seminar Anatomie	Seminar Propädeutik	S	Prüfung Seminar Anatomie <sup>a</sup>	UTPD (S)	1
	Vorlesung Neuroanatomie	V			4
	Seminar Neuroanatomie	S			4
	Seminar Anatomie mit klinischen Bezügen	S			2*/3**
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	Praktikum Biochemie I <sup>3</sup>	P			2
	Grundvorlesung Biochemie	V	Klausur Grundvorlesung Biochemie <sup>3</sup>	UTPD (S)	2
	Praktikum Biochemie II	P			4
	Hauptvorlesung Biochemie	V	Klausur Hauptvorlesung Biochemie <sup>b</sup>	UTPD (S)	4
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	Seminar Biochemie I <sup>3</sup>	S			2
	Seminar Biochemie II	S			4
Praktikum der Physiologie	Praktikum Neurophysiologie	P	Physiologie schriftliche Teilprüfung <sup>c</sup>	UTPD (S)	3*/4**
	Vorlesung Neurophysiologie	V			3*/4**
	Praktikum Vegetative Physiologie	P			3**/4*
	Vorlesung Vegetative Physiologie	V			3**/4*
Seminar Physiologie	Seminar Neurophysiologie	S	Physiologie schriftliche Gesamtprüfung <sup>d</sup>	UTPD (S)	3*/4**
	Integriertes Seminar	S			3*/4**
	Seminar Vegetative Physiologie	S			3**/4*
	Seminar mit klinischen Bezügen	S			3**/4*
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Vorlesung der Medizinischen Psychologie	V	Prüfung Medizinische Psychologie	UTPD (S)	2
	Kursus der Medizinischen Psychologie	K			3
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Seminar Psychologie	S			4
Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	Ringvorlesung Wissenschaftlichkeit	V			1
	Kurs Famulatur Fit 1	K			2
	Kurs Kommunikation und Interaktion	K			3
	Praktikum Basispropädeutik	P			3
	OP-Führerschein	P			4

Wahlfach	Lernportfolio	K			1-4
	Kurs/Praktikum/Seminar/Vorlesung	K/P/S/V	Theorie Kurs Wahlfach	PPD/TPD (M/S)	1/2/3/4

<b>Legende:</b>					
K=Kurs, P=Praktikum, S=Seminar, V=Vorlesung					
UTPD (S) = Unbenotete Theoretische Prüfung Dezentral (schriftlich), UTPD (M) = Unbenotete Theoretische Prüfung Dezentral (mündlich), UPPD = Unbenotete Praktische Prüfung Dezentral, PPD/TPD (M/S) = Praktische/Theoretische Prüfung Dezentral (mündlich/schriftlich)					
* bei SoSe-Studienbeginn					
** bei WiSe-Studienbeginn					
<sup>a</sup> Prüfung Seminar Anatomie findet im 4. Fachsemester statt. <sup>b</sup> Klausur Hauptvorlesung Biochemie enthält Inhalte der Grundvorlesung Biochemie sowie der Hauptvorlesung Biochemie <sup>c</sup> Physiologie schriftliche Teilprüfung findet im 3. Fachsemester statt (im SoSe Inhalte sämtlicher Lehrveranstaltungen der Neurophysiologie (P,S,V); im WiSe Inhalte sämtlicher Lehrveranstaltungen der Vegetativen Physiologie (P,S,V)). <sup>d</sup> Physiologie schriftliche Gesamtprüfung findet im 4. Fachsemester statt (Inhalte sämtlicher Lehrveranstaltungen der Neurophysiologie (P,S,V) und sämtlicher Lehrveranstaltungen der Vegetativen Physiologie (P,S,V)).					
Zusätzlich zu § 26 Abs. 5 gelten folgende Teilnahmevoraussetzungen:					
<sup>1</sup> Erfolgreiches Absolvieren des Leistungsnachweises Praktikum der Chemie für Mediziner ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Praktikum Biochemie I, Seminar Biochemie I sowie Klausur Grundvorlesung Biochemie <sup>2</sup> Erfolgreiches Absolvieren des Leistungsnachweises Praktikum der Physik für Mediziner ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Leistungsnachweise Praktikum der Physiologie sowie Seminar Physiologie <sup>3</sup> Erfolgreiches Absolvieren des Praktikums Biochemie I und Seminar Biochemie I sowie erfolgreiches Absolvieren der Klausur Grundvorlesung Biochemie ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Biochemie II, Seminar Biochemie II sowie an der Klausur Hauptvorlesung Biochemie <sup>4</sup> Die Prüfungen Anatomie H Mündliche Prüfung 1 sowie Anatomie H Mündliche Prüfung 2 sind Eingangsprüfungen für die Lehrveranstaltungen Makroskopische Anatomie Kurs sowie Mikroskopische Anatomie Kurs					

„Anlage 2: Prüfungsleistungen im zweiten Studienabschnitt – Klinik“

Leistungsnachweis	Lehrveranstaltung	FS der Veranstaltung	Prüfung	FS der Prüfung	Form der Prüfung
Allgemeinmedizin	Untersuchungskurs Allgemeinmedizin	6	OSCE 1 Teil Allgemeinmedizin	6	PPZ
	Praktikum Allgemeinmedizin	10	Prüfung Praktikum Allgemeinmedizin	10	PPD
			Theorie Allgemeinmedizin	10	TPZ
Anästhesiologie	I-KliC Anästhesiologie <sup>j</sup>	7			
	Vorlesung Anästhesiologie	7	Theorie Anästhesiologie	7	TPZ
	Praktikum Anästhesiologie	9	Prüfung Praktikum Anästhesiologie	9	TPZ
Arbeits- und Sozialmedizin	Vorlesung Arbeits- und Sozialmedizin	10	Theorie Arbeits- und Sozialmedizin	10	TPZ
	Seminar Arbeitsmedizin	10			
	Seminar Sozialmedizin	10			
Augenheilkunde	Untersuchungskurs Augenheilkunde <sup>k</sup>	8			
	I-KliC Augenheilkunde <sup>k</sup>	8			
	Vorlesung Augenheilkunde	8	Theorie Augenheilkunde <sup>k</sup>	8	TPD
	Praktikum Augenheilkunde	9	Prüfung Praktikum Augenheilkunde	9	PPD
Chirurgie	Untersuchungskurs Chirurgie	6	OSCE 1 Teil Chirurgie	6	PPZ
	Grundkurs Allgemein Chirurgie	6			
	Vorlesung Chirurgie	7	Theorie Chirurgie	7	TPZ
	Praktikum Kinderchirurgie	9	Prüfung Praktikum Chirurgie	9	PPD
	Praktikum Chirurgie	9			
	Praktikum THG Chirurgie	9			
Dermatologie	Untersuchungskurs Dermatologie <sup>e</sup>	6	OSCE 1 Teil Dermatologie	6	PPZ
	Vorlesung Dermatologie	8	Theorie Dermatologie	8	TPZ
	I-KliC Dermatologie <sup>l</sup>	8			
	Praktikum Dermatologie	9	Prüfung Praktikum Dermatologie	9	PPD
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	Vorlesung Gynäkologie	7	Theorie Gynäkologie	7	TPZ
	Praktikum Gynäkologie	9	Prüfung Praktikum Gynäkologie	9	PPD

Geschichte, Theorie und Ethik in der Medizin (QB 2)	Plenum QB 2	6	Theorie QB 2 <sup>c</sup>	6	TPZ
	Seminar QB 2	7	Prüfung Seminar QB 2	7	TPD
Gesundheitsökonomie, Gesundheitswesen, öffentl. Gesundheitswesen, Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik (QB 1)	Projektarbeit Tü-REX	5			
	Plenum QB 1	5	Theorie QB 1 <sup>a</sup>	5	TPZ
	Seminar 1 QB 1	7	Prüfung Seminar 1 QB 1 <sup>b</sup>	7	TPD
	Seminar 2 QB 1	8	Prüfung Seminar 2 QB 1	8	TPD
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Vorlesung HNO	8	Theorie HNO <sup>m</sup>	8	TPD
	Untersuchungskurs HNO <sup>m</sup>	8			
	I-KliC HNO <sup>m</sup>	8			
	Praktikum HNO	9	Prüfung Praktikum HNO	9	PPD
Humangenetik	Vorlesung Humangenetik I	5	Theorie Humangenetik I	5	TPZ
	Vorlesung Humangenetik II	10	Theorie Humangenetik II	10	TPZ
	Seminar Humangenetik	10			
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	Vorlesung Hygiene	5	Theorie Hygiene	5	TPZ
	Kurs Hygiene	5			
	Vorlesung Mikrobiologie	5	Theorie Mikrobiologie	5	TPZ
	Kurs Mikrobiologie	5			
	Vorlesung Virologie	5	Theorie Virologie	6	TPZ
	Kurs Virologie	6			
Infektiologie, Immunologie (QB 4)	Plenum QB 4	6	Theorie QB 4	6	TPZ
Innere Medizin	Skills Lab	5			
	Untersuchungskurs Innere Medizin	5	OSCE 1 Teil Innere Medizin	6	PPZ
	I-KliC 1 Innere Medizin	5	Theorie Innere Medizin	6	TPZ
	I-KliC 2 Innere Medizin	6			
	Vorlesung Innere Medizin	6			
	Vorlesung Hämatologie	6			
	Vorlesung Differentialdiagnose	9	Theorie Differentialdiagnose	9	TPZ
	Praktikum Innere Medizin	9	Prüfung Praktikum Innere Medizin	9	TPZ
Kinderheilkunde	Untersuchungskurs Kinderheilkunde	6	OSCE 1 Teil Kinderheilkunde	6	PPZ
	Praktikum Kinderheilkunde <sup>p</sup>	9	Prüfung Praktikum Kinderheilkunde <sup>p</sup>	9	PPD
	Vorlesung Kinderheilkunde	10	Theorie Kinderheilkunde	10	TPZ
	Seminar Kinderheilkunde	10			

Klinisch-Path. Konferenz (QB 5)	Plenum QB 5	9	Theorie QB 5	9	TPZ
Klinische Chemie, Labordiagnostik	Kurs Klinische Chemie	6	Theorie Klinische Chemie	6	TPZ
Klinische Onkologie (QB 3)	Plenum QB 3	6/7	Theorie QB 3	7	TPZ
Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie (QB 9)	Plenum QB 9	8	Theorie QB 9	8	TPZ
Klinische Umweltmedizin (QB 6)	Seminar QB 6	10	Theorie QB 6	10	PPD
Medizin des Alterns und des alten Menschen, Palliativmedizin, Psychosomatik (QB 7)	Plenum QB 7	6	Theorie QB 7	6	TPZ
Neurologie	Einführung klinische Neurologie	5	OSCE 1 Teil Neurologie	6	PPZ
	Untersuchungskurs Neurologie <sup>f</sup>	5			
	I-KliC Neurochirurgie	8			
	I-KliC Hirndruck	8			
	Vorlesung Neurochirurgie	8			
	Vorlesung Neuroradiologie	8	Theorie Neuroradiologie	8	TPZ
	Vorlesung Neurologie	8	Theorie Neurologie	8	TPZ
	Seminar Neurologie	8			
Notfallmedizin, einschließlich Akutes Abdomen, Transfusionsmedizin (QB 8)	I-KliC Transfusionsmedizin	7			
	Praktikum Notfallmedizin und Erste Hilfe	7	Prüfung Praktikum Notfallmedizin	7	PPD
	Plenum QB 8	7	Theorie QB 8	7	TPZ
Orthopädie	Untersuchungskurs Orthopädie	6	OSCE 1 Teil Orthopädie	6	PPZ
	I-KliC Orthopädie	7			
	Vorlesung Orthopädie	7	Theorie Orthopädie <sup>n</sup>	7	TPZ
	Praktikum Orthopädie	9	Prüfung Praktikum Orthopädie	9	PPD
Palliativmedizin (QB 13)	Seminar QB 13	7	Prüfung Seminar QB 13	7	TPD
Pathologie	Vorlesung Allgemeine Pathologie	5	Theorie Allgemeine Pathologie <sup>d</sup>	5	TPZ
	Kurs Allgemeine Pathologie <sup>d</sup>	5			
	Kurs Spezielle Pathologie	7	Theorie Spezielle Pathologie	7	TPZ
	Vorlesung Spezielle Pathologie	7			
	Sektionskurs	7			
	Vorlesung Neuropathologie	8	Theorie Neuropathologie	8	TPZ
	Kurs Neuropathologie	8			

Pharmakologie, Toxikologie	Vorlesung Allgemeine Pharmakologie	5	Theorie Allgemeine Pharmakologie <sup>9</sup>	5	TPZ
	Kurs Allgemeine Pharmakologie <sup>9</sup>	6	Theorie Kurs Allgemeine Pharmakologie <sup>9</sup>	6	TPZ
	Seminar Spezielle Pharmakologie	8	Theorie Spezielle Pharmakologie	8	TPZ
Prävention, Gesundheitsförderung, Reise- und Tropenmedizin (QB 10)	Plenum QB 10	8	Theorie QB 10	8	TPZ
Psychiatrie und Psychotherapie	Untersuchungskurs Psychiatrie <sup>h</sup>	5			
	Vorlesung Psychiatrie	8	Theorie Psychiatrie <sup>o</sup>	8	TPZ
	Seminar Psychiatrie <sup>o</sup>	8			
	Praktikum Psychiatrie	9	Prüfung Praktikum Psychiatrie	9	PPD
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Vorlesung Psychosomatik	6	Theorie Psychosomatik	6	TPZ
	Praktikum Psychosomatik	6	OSCE 1 Teil Psychosomatik	6	PPZ
Radiologie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz (QB 11)	Kurs Radiologie <sup>i</sup>	5	OSCE 1 Teil Radiologie	6	PPZ
	Plenum QB 11	5/6/7	Theorie QB 11	7	TPZ
	TueRad eLearning - Basiskurs	7			
	I-KIIC Radioonkologie	8			
Rechtsmedizin	Vorlesung Rechtsmedizin	7	Theorie Rechtsmedizin	7	TPZ
	Obduktionskurs	7			
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (QB 12)	Plenum QB 12	10	Theorie QB 12	10	TPZ
Schmerzmedizin (QB 14)	Plenum QB 14	7	Theorie QB 14	7	TPZ
	Praktikum QB 14	7			
Urologie	Vorlesung Urologie	7	Theorie Urologie	7	TPZ
	Praktikum Urologie	9	Prüfung Praktikum Urologie	9	PPD
Wahlfach	Lernportfolio	5-10			
	Kurs Wahlfach (mind. 40 Stunden)	5-10	Prüfung Wahlfach	5-10	TPD

**Legende:**

TPZ=Theoretische Prüfung Zentral (schriftlich), PPZ=Praktische Prüfung Zentral, TPD=Theoretische Prüfung Dezentral (schriftlich oder mündlich), PPD=Praktische Prüfung Dezentral

Zusätzlich zu § 27 Abs. 10 gelten folgende Teilnahmevoraussetzungen:

<sup>a</sup> Erfolgreiches Absolvieren der Prüfung *Theorie QB 1* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar 1 QB 1* und *Seminar 2 QB 1*.

<sup>b</sup> Erfolgreiches Absolvieren der Prüfung *Prüfung Seminar 1 QB 1* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar 2 QB 1*.

<sup>c</sup> Erfolgreiches Absolvieren der Prüfung *Theorie QB 2* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar QB 2*.

<sup>d</sup> Teilnahme am Kurs *Allgemeine Pathologie* und erfolgreiches Absolvieren der Prüfung *Theorie Allgemeine Pathologie* sind Voraussetzung zur Teilnahme am *Sektionskurs*, am Kurs *Spezielle Pathologie* und am Kurs *Neuropathologie*.

<sup>e</sup> Die Teilnahme am *Untersuchungskurs Dermatologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *I-KliC Dermatologie*.

<sup>f</sup> Die Teilnahme am *Untersuchungskurs Neurologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar Neurologie*, am *I-KliC Hirndruck* und am *I-KliC Neurochirurgie*.

<sup>g</sup> Erfolgreiches Absolvieren der Prüfungen *Theorie Allgemeine Pharmakologie* und *Theorie Kurs Allgemeine Pharmakologie* sowie die Teilnahme am Kurs *Allgemeine Pharmakologie* sind Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar Spezielle Pharmakologie*, an der Prüfung *Theorie Spezielle Pharmakologie* und an der Prüfung *Theorie QB 9*.

<sup>h</sup> Die Teilnahme am *Untersuchungskurs Psychiatrie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar Psychiatrie*.

<sup>i</sup> Die Teilnahme am *Kurs Radiologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *I-KliC Radioonkologie*.

<sup>j</sup> Die Teilnahme am *I-KliC Anästhesiologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Anästhesiologie*.

<sup>k</sup> Die Teilnahme am *Untersuchungskurs Augenheilkunde*, am *I-KliC Augenheilkunde* und das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Theorie Augenheilkunde* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Augenheilkunde*.

<sup>l</sup> Die Teilnahme am *I-KliC Dermatologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Dermatologie*.

<sup>m</sup> Die Teilnahme am *Untersuchungskurs HNO*, am *I-KliC HNO* und das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Theorie HNO* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum HNO*.

<sup>n</sup> Das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Theorie Orthopädie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Orthopädie*.

<sup>o</sup> Die Teilnahme am *Seminar Psychiatrie* sowie das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Theorie Psychiatrie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Psychiatrie*.

<sup>p</sup> Die Teilnahme am *Praktikum Kinderheilkunde* und das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Prüfung Praktikum Kinderheilkunde* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar Kinderheilkunde*

**„Anlage 3: Quantitativer Studienplan erster Studienabschnitt – Vorklinik“**

Nr.	Fach / QB	1.FS			2.FS			3.FS				4.FS			
		V	P												
1	Physik	V	P												
		40,67	44												
2	Chemie	V	P												
		54,33	42												
3	Biologie	V	P												
		50	58,67												
4	Physiologie							V	S	S	P	V	S	S	P
								64	24	10,67	30	64	24	24	30
5	Biochemie und Molekularbiologie				V	S	P					V	S	P	
					52	8	40					38	18	40	
6	Makroskopische Anatomie	V	S					V	V	S	P	V	S		
		64,67	12					49,33	21	20	82	15	16,67		
7	Mikroskopische Anatomie				V	V	P								
					39,67	17	45,33								
8	Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie				V			P				S			
					24			44				14			
9	Einführung in die Klinische Medizin	V			P			V	S	P	P	V	P		
		9,33			3,33			2	2	12	6	2	10		
10	Berufsfelderkundung	V	S	P											
		8	2	4											
11	Medizinische Terminologie	Ü													
		26													
12	Wahlfach	*			*			*				*			
		20			20			20				20			

\* Das vorklinische Wahlfach umfasst insgesamt 20 Unterrichtsstunden pro Studierender/-dem und kann wahlweise im Zeitraum vom 1. bis 4. Fachsemester absolviert werden. Die Lehrveranstaltungsform ist variabel. (Angaben in Unterrichtsstunden (Ustd.); 1 Ustd. = 45 Minuten)

Flexibilisierungsklausel:

Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Fachsemestern ist nicht zwingend, sondern kann innerhalb eines Studienabschnitts getauscht werden.

„Anlage 4: Quantitativer Studienplan zweiter Studienabschnitt – Klinik“

Nr.	Fach / QB	5.FS					6.FS					7.FS					8.FS					9.FS				10.FS					
13	Allgemeinmedizin						P 3																			V 6	S 1,33	P 80			
14	Anästhesiologie											V 20	S 8									P 40,67									
15	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin																									V 20	S 10	S 6	E 8		
16	Augenheilkunde															V 18	S 5	P 16			P 24										
17	Chirurgie						P 10	P 4	P 2	P 2	P 2	V 26	V 10	V 10	V 20	V 10					P 45,67	P 31,33	P 7,33	P 7							
18	Dermatologie, Venerologie						P 6													V 30	S 10			P 26,67							
19	Frauenheilkunde, Geburtshilfe											V 52										P 34,33									
20	Hals-Nasen- Ohrenheilkunde															V 28	S 5	P 4,22			P 33,33										
21	Humangenetik	V 14																						V 10	S 14						
22	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	V 9	V 30	V 15	P 12	P 24	P 16,67																								
23	Innere Medizin	V 2	S 63,33	P 24			V 108	S 28											V 20	V 1		P 32									
24	Kinderheilkunde						P 10														P 32,33			V 50	S 16						
25	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik						P 44																								

Nr.	Fach / QB	5.FS						6.FS				7.FS				8.FS						9.FS				10.FS							
		V	P													V	V	V	S	S	S												
26	Neurologie	8	10													36	10	10	31,11	10	4												
27	Orthopädie							P 6				V 20	S 8									P 15,33											
28	Pathologie	V 30	P 7	P 2								V 40	P 10	P 2		V 10	P 5																
29	Pharmakologie, Toxikologie	V 50						P 32								S 24,44																	
30	Psychiatrie und Psychotherapie	P 10														V 26	S 20					P 41,33											
31	Psychosomatische Medi- zin und Psychotherapie							V 10	P 20,67																								
32	Rechtsmedizin											V 23	P 2																				
33	Urologie											V 10										P 12											
34	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliches Gesund- heitswesen, Epidemio- logie, medizinische Biometrie und medizi- nische Informatik	V 20	V 10									S 10				S 10																	
35	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin							V 20				S 10																					
36	Klinische Onkologie, Strahlenbehandlung							V 20				V 20																					
37	Infektiologie und Immunologie							V 28																									

Nr.	Fach / QB	5.FS				6.FS				7.FS				8.FS				9.FS				10.FS							
38	Klinisch-pathologische Konferenz																	V											
39	Klinische Umweltmedizin																									V			
40	Medizin des Alterns und des alten Menschen, Psychosomatik					V																							
41	Notfallmedizin einschließlich Akutes Abdomen, Transfusionsmedizin									V	S	P																	
42	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie													V															
43	Prävention, Gesundheitsförderung, Reise- und Tropenmedizin													V															
44	Radiologie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz	V	P			V	S			V				S															
45	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren																									V			
46	Palliativmedizin									S																			
47	Schmerzmedizin									V	P																		
48	Wahlfach	*				*				*				*				*				*				*			
		40				40				40				40				40				40				40			

\* Das klinische Wahlfach umfasst insgesamt 40 Unterrichtsstunden pro Studierender/-dem und kann wahlweise im Zeitraum vom 5. bis 10. Fachsemester absolviert werden. Die Lehrveranstaltungsform ist variabel. (Angaben in Unterrichtsstunden (Ustd.); 1 Ustd. = 45 Minuten)

Flexibilisierungsklausel:

Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Fachsemestern ist nicht zwingend, sondern kann innerhalb eines Studienabschnitts getauscht werden.